

Kr  
2420 ♀







P. 362



4. 3

**Hend = Schreiben**

Eines

**ACADEMISCHEN FREUNDES,**

An einen aufferhalb der Academie sich  
aufhaltenden Freund,

Betreffend

**Das Recht**

Eines

**PROTESTANTISCHEN FÜRSTENS**

In

Einführung

Eines

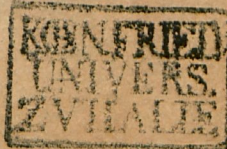
*Kr 2420*

**MODI VOCANDI**

Zum

**Predig = Amt.**

LEIPZIG, bey Peter Marteau, Anno 1724.



*P. 362,*



Handwritten text at the top of the page, likely a title or author name, appearing as a mirror image.

ACADEMISCHER VERBAND  
Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

VOCANDI  
Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.



COEPP. bei Peter Wittenberg Anno 1724  
Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.





Monfieur

& Amy très-particulier.



Ann ich von dessen geehrtesten Brief-Wechsel nicht so gar grossen Statt machte, und nicht so hohe Ursache hätte, mir an selbigem viel lassen gelegen zu seyn, daß ich in Furcht stehen müste, desselben be- raubet zu werden, falls ich mich saumselig bezeugen, oder gar unterlassen wolte, Dero zwey letztere sehr angenehme Schreiben zu beantworten, die mir durch Mef. N. und N. unterm 17. und 20. dieses überbracht worden, darinnen sie mir eine zwar sehr curieuse, aber auch epineuse Frage vorlegen; so würde mich vor dßmal nachdrücklich entschul- digen, und sie gehorsamst ersuchen, mit einer blossen Antwort vorlieb zu neh- men, über die proponirte Frage aber jemand andern zu consuliren, von dessen Geschicklichkeit sie vielleicht zulänglichere Satisfaction sich würden versprechen können, als von einem Menschen, der gar keine Ursache findet, sich mit dieser Hoffnung zu schmeicheln. Und ohne sonst jemanden zu er- wehnen, so haben sie in ihrem Vaterlande einen rechten soliden Mann an Hn. N. der in dergleichen Materien vollkommene Einsicht besitzt, und dabey von einer so ruhmvürdigen Bereitwilligkeit ist zu dienen, daß ich nicht zweif- ele, sie würden in allen Stücken Ursache haben, vollkommen mit ihm zufried- den zu seyn. Es fehlet ihnen zwar in ihrem Orte auch sonst nicht an andern braven Theologis und Politicis, deren Verstand nicht weniger sehr durch- dringend, als Tugend- Wandel alle Probe und Gewicht hält. Dem

ungeachtet aber kan ich unschwer errathen, daß sie sich nicht entschließen werden, hier eine Excuse von mir anzunehmen, und daß in dem Fall, ihnen zu gratificiren Bedenken trüge, Sie mich entweder vor faul oder vor rappelköpffisch halten werden. Sie haben sich auch bereits in dero letztern ziemlich deutlich herausgelassen, daß gar wohl sehe, was mich zu ihnen dñsfalls zu versehen haben würde, wann ich ihnen eine abschlägliche Antwort ertheilte. Diesertwegen habe also den Schluß gefaßt, ihnen zu gratificiren, und dadurch eine neue Marque zu geben, wie hoch ich sie æstimire. Ich kan ihnen aber auch nicht verhalten, daß ihre gelehrte Curiosität ein nicht geringes Motiv gewesen, die Feder zu ergreifen. Denn so rar sonst dergleichen Triebe zu seyn pflegen, so wenig muß man sie erstickten und verlöschen lassen. Ich kan mir auch leicht vorstellen, daß sie in dieser Sache bereits eine fixe und determinirte Meynung haben werden; Eben so leicht fällt mir auch zu begreifen, daß sie blos deswegen begierig sind, meine Gedanken zu wissen, damit sie, wie sie zu reden pflegen, mit meinen singulairren Meynungen mich zu fangen, mithin auf andere Gedanken zu bringen, Gelegenheit haben mögen. Dem sey aber wie ihm wolle, so fürchte ich ihre Urtheile gar nicht, wann sie nur sonst alle andere zu besorgende Absichten bey seite setzen, gesetzt auch, daß sie meine Gedanken dem gelehrten Hn. N. in die Hände bringen solten, der diese Sache besser als jemand verstehet. Sonst lasse ihnen die Freyheit, mit gegenwärtiger Antwort zu machen, was ihnen belieben wird. Doch werden sie mir erlauben, erst etwas auszubitten, und vorher einen Aocord mit ihnen zu treffen. Erstlich werden sie hoffentlich nicht übel ausdeuten, wann ich zu wissen verlange, ob bey Erörterung dieser Frage die Heil. Schrift allein Richter seyn solle, oder ob man auch seine Vernunft gebrauchen und nach derselben raisonniren möge. Sie wissen bereits mehr als zu wohl, aus was Ursachen ich diese Frage zuvorher ausgemachet wissen will. Aus ihren Umständen und angenommenen Lehr-Sätzen kan man ohne tieffes Nachsinnen bald sehen, daß sie das erstere behaupten, und die Vernunft von der Untersuchung dieser Frage ausschließen werden; Weil das ihre Gewohnheit ist, in Sachen, die nur einiger massen die Christl. Religion betreffen, keinen Beweis aus der Vernunft anzunehmen, mit was Recht ist schon mehr als einmal unter uns Streit gewesen. Jetzt will ich nur dieses anführen, was mich beweget hier und in Glaubens-Sachen die Vernunft gewisser massen zu rathe zu ziehen, und was noch mehr, ihr gar zu folgen. Ihnen ist

nur



nur allzubekandt, daß die Vernunft auch ein Licht ist, so uns von Gott gegeben worden, und nach dem wir verschiedene gute Dinge erkennen und beurtheilen können, ja aus dem die ersten Christen selbst denen Heiden gar öfters mit gutem Succes geantwortet, und sich äußerst bemühet zu zeigen, daß das Christenthum raisonable und mit der Vernunft übereinstimme. Sie wissen aus denen Relationen der Indischen Missionarien, daß dem Wachsthum der Christlichen Religion in dasigen Landen nichts mehr im Wege stehe, als der elende Zustand der Inwohner, die weder geschickt sind, gründlich zu raisoniren, noch falsche von gründlich gemachten Vernunft-Schlüssen zu unterscheiden. Es ist Ihnen auch unverborgen, daß der allzuhäufige Gebrauch der Mystie, die von gewissen Leuten fast autorisirt werden will, Ursache ist, daß man sich einbildet, das Licht, das uns durch die Natur unserer Seelen und dem Gebrauch der sichersten Regul eines guten Vernunft-Schlusses vom Himmel gegeben worden, könne der Offenbarung zuwider seyn, welches eben so viel ist, als wann man sagte, derjenige, der die Propheten und Apostel auf eine ausserordentliche Weise erleuchtet, könne demjenigen zuwider seyn, der die menschliche Natur erschaffen, und ihr ein Vermögen gegeben, das wahre von dem falschen, das gewisse von dem ungewissen zu unterscheiden, wodurch aber dem Enthusiastno Thor und Thor eröffnet werden. Wenigstens verfallen diejenigen, die die Vernunft und derselben Gebrauch aus der Christlichen Religion verbannen, eben so arg, als inimmerehr Herr Bayle. Bald ist die Nachahmung Christi, bald die Liebe seines Feindes, bald sonst was wider die Vernunft: ja man macht sich wohl gar eine Ehre, dieselbe herunter zu machen, man glaubet, alle Welt müsse uns vor fromm und rechtschaffene Christen halten, sogleich man ihr einen Auspußer um den andern giebt. Mich traff einsmahls das Unglück, daß ich genöthiget wurde, eine Predigt anzuhören, darinnen man sich äußerst bemühete darzuthun, die Nachahmung Christi sey wider die Vernunft. Was ich vor Unruhe dabey ausgestanden, und wie mir alle Augenblicke zu lang worden, kan ich Ihnen schwerlich ausdrücken. Ich entsetzte mich nicht allein über die Verwegenheit dieses Unternehmens, und das dadurch bey dem Pöbel angerichtete Aergerniß, sondern auch über die Blasphemie. Denn wer kan wohl das Licht der Natur, das Cap. I. v. 18. ad Rom. Gottes Wahrheit genennet wird,

verachten, schmälern und unterdrücken, daß er nicht zugleich das unterdrücken sollte, was von Gott ist. Paulus rühmet in seiner Epistel an die Römer das Licht der Vernunft, und ist nicht bekandt, daß er jemahls behauptet, daß die Nachahmung Christi wider dieselbe sey. Die Theologi unserer Kirchen, wenn sie die Sache recht und ohne Vorurtheile untersuchet, haben sie vielmehr gelobet und gerühmet. Alle vernünftige Christen und Heyden haben zu allen Zeiten und an allen Orten dieses vor das Haupt-Principium aller Religionen gehalten: *imitari eum, quem sequimur.* Und die Christliche Religion müste von einer ganz besondern Art seyn, wann ihr Stifter und Urheber so ein Leben geführt hätte, das unserer Vernunft zuwider, und dessen Nachfolge von uns nicht könnte begriffen werden. Viele lassen sich zwar blos um der Ursachen willen verleiten, übel von ihr zu sprechen, damit man sie nicht vor Rationalisten halten möge, welche Leute, wie man glaubt, allen Kezereyen gewonnen Spiel geben. Das beste ist, daß sie nicht viel damit gewinnen. Denn wenn sie sich endlich mit Begwerffung der Vernunft und dem vermeynten Triumphe des Glaubens über sie so gar breit gemacht, so verfallen sie in eben denjenigen Verdacht, in den H. Bayle gezogen worden, als der erstlich die Vernunft ein allzugroßes Maul haben ließ, und hernach vorgab, dieses alles überwinde der Glaube. Was dieses aber vor gefährlichen Sviten unterworffen, siehet ein ieder gar leicht. Sie werden sich hoffentlich noch der jüngern Controverse in Holland über die Frage erinnern: Ob die Vernunft ein Interpres der Heil. Schrift seyn könne? Ich glaube, es werden ihnen noch die Erbarmens-würdige Conclusiones im Gedächtniß schweben, die von beyden Theilen sind gemacht worden; woraus ich denn wünschte, daß sie wolten erkennen lernen, wie übel die thun, die alles unter einander werffen, und die Vernunft in Glaubens-Sachen en bagatelles tractiren. Und wann ihnen dieses noch nicht gnug in die Augen leuchtet, so gedencen sie nur an gewisse Leute in und ausser ihrem Vaterlande, die, wo sie nicht ausdrücklich sagen, daß, wann man Gott gefallen wolte, man seiner Vernunft nicht folgen müsse, es doch in der That beweisen. Wie sehr aber hat dieser Unfug nicht unsere Kirche angefochten, und dem Gegentheil Gelegenheit gegeben, uns zu verschwärzen. Ich meines Ortes trage großes Mitleiden mit ihnen, wünschte doch aber, daß sie erkennen wolten, wie sehr sie sich darinnen vergehen, daß sie so durchgehends die Vernunft anfeinden und verwerffen. Al-

lein,

lein, weil sie insgemein etwas blöde von Natur und gar schlechten Verstand besitzen, so schlüssen sie auch auf andere Menschen, aber ziemlich ungereimt; Allermassen das die größte Thorheit ist, wenn man bey der Schwäche seiner Vernunft, auch bey andern keine gesunde Vernunft zu finden vermeynt. Doch wer will sich unterfangen, die Blöße dieser Leute deutlicher zu entdecken, die alles mit dem schönen Blümchen der Frömmigkeit zu bemänteln wissen? Es ist nicht leicht ein besseres argument zu finden, alle Laster und Bosheiten zu bescheinigen, als wann man ihr das Ansehen der Frömmigkeit giebt, und sich zu wahrhaftig Frommen gesellet. Denn da kan man der Gewohnheit nach, unter dem Schein, daß man aller Menschen Bekehrung von Herzen wünsche, seinem Nächsten alles Ubele nachreden, ihm alles gebrannte Herzeleid anthun, die größte Verkleinerungen ausfinden, und mit einem Worte alles vornehmen, was in den Schrancken einer Gesellschaft, die aus Leuten von ausgeklärtem Gemüthe bestehet, weder gelitten, noch gesprochen werden könnte. Der Herr von Scherz nennet sie in seinem curieusen Herkommanno p. 13. Lensdenlos, und bringt aus dem Rahmen, der ihnen beygeleget, und bald wohl, bald übel appliciret wird, impius est heraus. Was mich anlanget, so kan ich nicht errathen, worauf er mit obiger Benennung zielen wollen. Gleichwie er aber im jetzt-gemeldten Tractate oft in sehr dunkeln und kurzen Worten auf Sachen alludiret, die man nicht allezeit wohl ergründen kan; so hat er im Gegentheil eine ziemlich deutliche Erklärung gegen den Herrn Kemmerich gethan, dem aber meines Erachtens zu viel geschieht. Es ist die bekandte Critic des Herrn Kemmerichs schon von vielen andern vor ihm aufs Tapet gebracht, und die ganz unstrittige ridicule von dergleichen Benennungen in der artigen Charlatanerie der Gelehrten mit vielen Exempeln erläutert worden. Die Groß-Nasen schicken sich blut-übel zu Teller-Leckern. Zu wünschen wäre, daß iemand den Theologischen oder Scholastischen Herkommannum schriebe, oder daß sich der Herr von Scherz selbst drüber machte. Gewiß ist, daß die unglücklichen Fata, und der grosse Verfall derjenigen, die so übel mit der Vernunft verfahren, auch sie von allen Theologischen Fragen gänzlich ausschließen, uns zu einem Exempel dienen solle. Man muß billich die Mittel-Straffe ergreifen, zwischen denen hierbey vorkommenden Abwegen, der ich auch beysüchte; Dahero halte vor unnöthig, ihnen den Argwohn zu benehmen, den sie etwan schöpfen könnten, als wann ich denen Natu-

rali-

ralisten beygethan wäre. Ich habe zwar vorhero die gute Hoffnung von ihnen, daß sie der Meynung nicht sind, ja sie wissen, daß ich einen gar tiefen Respect vor die Offenbarung habe, meine Vernunft den Geheimnissen der Christlichen Religion, in so weit sie nicht wider sie, obgleich über sie sind, unterwerffe. Solten ihnen aber gleichwohl, hier und da, einige widrige Gedancken einfallen, so bezeuge ihnen, daß ich diese Erklärung von Grund des Herzens thue. Protestire dahero alle Atheistische und Naturalistische Imputationes, die zwar von ihrer Discretion nicht leicht vermuthend bin, aber doch von Leuten zu erfolgen pflegen, die entweder boshaftig oder unbedächtigt ins Gelach hinein reden. Hoffe demnach, daß sie werden zufrieden seyn, wenn ich, vermöge des ietzt angeführten, sage, daß ich in der obhandenden Frage meine Vernunft gebrauchen, und sie in so weit raisonniren lassen werde, in so weit sie dem geoffenbarten Lichte nicht wird zuwider seyn, wie sie ihm denn in keiner Sache zuwider ist, wann sie recht und wohl gebraucht wird. Und das ist der erste Punct, den ich vorher in Nichtigkeit setzen sollen. Vors andre achte vor nöthig, noch einem Einwurffe vorzubauen, den sie mir vielleicht machen möchten, nemlich: Sie dörrften einwenden, warum allegiren sie denn in dieser Sache lauter solche Leute, die fast allen Theologis und Politicis verdächtig sind? Grotio, Puffendorffio, Thomasio ist von denen meisten widerprochen worden. Warum führen sie nicht vielmehr Carpozovium, Brunmannum, Voëtium, die Consilia Wittenbergensia &c. und andere in der Kirchen authorisirte Männer und Schrifften an?

Sie nehmen nicht ungütig, daß ich dergleichen verlegenen und verworffenen Einwürffensuche vorzubauen; Sie möchten vielleicht darüber empfindlich werden, und über das, dem Scheine nach, geringe Vertrauen gegen sie in große Verwunderung gerathen. Allein, werthgeschäster Freund, es ist mir von ihnen gar sehr wohl bewußt, daß sie die Wahrheit lieben und loben, wo sie sie finden. Gleichwie aber der größte Point aller Wissenschaften darinnen bestehet, daß man wisse generalia specialibus zu appliciren; also wird auch ein grosser Verstand dazu erfordert, und die meisten Menschen wolten gerne auf alle Casus in der Welt eine besondere Regul haben, damit sie gleichsam in tabula bey jedem Casu wüßten, was zu thun oder zu urtheilen wäre. Die meisten vergessen entweder die generalen Reguln, oder verstehen sie nicht, oder wissen sie nicht zu appliciren, oder wollen sie nicht appliciren. Daher geschicht es sehr oft, daß Leute gar

gar fleißig inculciren, man solle nicht sehen wer es sagt, sondern was gesagt wird, dennoch aber oft darwider verstossen. Diesen stimmen sie freylich nicht bey, doch weil wir als Menschen allen menschlichen Empfindungen unterworfen; so wollen wir uns auch diese Erinnerung zu Nutze machen. Die Wahrheit bleibt was sie ist, und darff man sich dahero kein Gewissen machen, sie anzunehmen, bey wem sie auch gefunden wird, wie sie solches erst neulich bewiesen, da sie des berühmten Engelländers Monsieur Tillotson geistliche Schrifften sich angeschafft, nachdem sie selbe so erbaulich gefunden, ob sie gleich sonst an seinen hypothesibus, sonderlich aber an seiner unlängst heraus gekommenen Schrifft, unter dem Titel: Nullitas ordinationis, ein großes Mißfallen haben, weil er so einen wichtigen Punct der Religion und der Seligkeit gesucht über den Hausen zu werffen.

Ist gleich Grotii Buch de Jure circa sacra, damahls untergedruckt und verworffen worden, als eine starke faction die Arminianer verfolget, deswegen darff man sich vor ihm eben nicht fürchten; und hat gleich Puffendorff viele Feinde gehabt, so ist er doch von vielen vertheidiget worden. Und der Leipziger Rekermacher, der den Herrn Geheimen Rath Thomasius wegen seiner Meynung von dem Jure Principis circa sacra, die er wider des Carpzovii dissertation behauptet, des Atheismi beschuldiget, findet bey geschickten Leuten so wenig ingrels, als die ihn vor einen Feind der Geistlichen ausschreyen. Carpzov und Brunnemann sind gar gute Bücher, sie haben aber in jure Ecclesiastico andern noch vieles zu verbessern hinterlassen. Brunnemann ist zwar noch weiter gekommen, als der erste, deswegen aber hat er sich auch die Jalousie der Sächsischen Juristen auf den Hals gezogen, und Stryck, der hernach Noten darüber gemacht, in denen er aus seinen besondern principiis mehr Consequentien gezogen, sich tausend Irrthümer müssen imputiren lassen.

§. 1. Nachdem ich also in denen zweyen Stücken Nichtigkeit gepflogen, damit wir nicht circa scripta & personas einander aufhalten, sondern gleich zur Sache schreiten können; so will ich die mir vorgetragene Fragen selbst vor die Hand nehmen und darauf antworten. Vor allen Dingen aber wird der status questionis und desselben eigentliche Beschaffenheit deutlich erläutert und erkläret werden müssen.

§. 2. Wenn also gefragt wird: Ob zu Überkommung einer Pfarr-

B

Stela

Stelle erlaubet sey, dem Fürsten Geld zu geben, so sind zwey Fragen wohl von einander zu unterscheiden. Erstlich, ob der Fürst Recht und Macht habe, vor die Ertheilung einer Pfarrethey Geld zu fordern; und zum andern, ob man es auch mit gutem Gewissen geben könne. Was ich auf beyde Fragen zu antworten gedencke, soll gleich folgen; jetzt aber will ich noch erst dieses erinnern. Wenn gefragt wird, ob der Fürst Recht und Macht habe, Geld zu fordern, so muß man wissen, daß vor allen Dingen inter jus & officium Principis, live inter justum & decorum ein Unterscheid zu machen sey. Das erste werde mit Ja, das andere distinguendo beantwortet. Er hat es wohl Macht und Recht zu fordern, und ein ieder kan dieser Ordnung mit gutem Gewissen folgen, ob es aber wider sein officium lauffe, das begehre nicht auszumachen, ist auch nicht nöthig, da hier nur de jure geredet wird. Ich statuire allerdings ein unumschränktes Recht circa sacra, so lange kein argument in contrarium, oder Ausnahme dargeleget wird. Und soviel de statu quaestionis, den ich mit Fleiß habe præmittiren wollen, damit sie in folgendem desto besser auf die Beweis-Gründe meiner Meynung acht haben können.

§. 3. Ich sehe zwar wohl zu voraus, daß mir diese Antwort gar schlechte Ehre dörfte bey ihnen zuwebringen, und daß, wenn sie ein und anderem Theologo solte in die Hände kommen, ein Paar Atheisten mein Recompence seyn würde. Sie wissen, wie es viele von diesen Herren zu machen pflegen; weil ich einige Erklärungen und Beweissthümer der Schrift nicht annehme, würden sie mich vor einen Menschen halten, der keinen Glauben habe, und die herrlichsten Wahrheiten verwerffe. Gegenwärtige deduction würden sie vor einen Trieb eines liederlichen Gemüthes, und einen giftigen Griff einer wilden und ungezähmten Gemüths-Art auslegen, und viele unschuldig-gesetzte Worte ungleich erklären. Mit einem Worte, man würde es machen, wie die Voeten mit dem Reimen, ein ieder würde es dahinziehen, wohin es ihm belibien würde. Einige Beweissthümer, die ich vieler Ursachen wegen nicht weitläufftig gnug ausgeführt, würden ihnen ein zulänglicher Beweis seyn von meiner Ungelehrtheit, und dem Mangel meiner Aufmerksamheit.

§. 4. Diese Weitläufftigkeiten nun zu vermeiden, ersuche noch gegenwärtige Antwort nicht einem ieden zu Gesichte kommen zu lassen. Gesetzt aber, daß dergleichen Versehen wahrhaftig solte geschehen seyn, so würde die Wahrheit meiner behaupteten Thesis doch bestehen, ob sie gleich

gleich übel von mir dargethan worden. Denn das wahre und falsche dependiret nicht von dem, der es vertheidiget; Und hätten sie nicht hierzu ber meine Gedanken zu vernehmen so grosses Verlangen gezeigt, so würde ohnfehlbar geschwiegen haben. Sie wissen ja, oder sollen zum wenigsten ex jure publico univervali & particulari Germaniæ wissen, was es mit dem Jure Principum protestantium (von denen hier die Rede,) circa sacra vor eine Beschaffenheit habe, und mit allen Fürsten haben solle, die ihr Jus circa sacra verstehen. Denn weil es eine res mere secularis, die ex natura rei, ex consensu & intentione subditorum dem Fürsten oder ieder Republic zustehet, müssen sie hierinnen ihre actus derselben unterworfen, wofern sie sich nicht etwas ausdrücklich vorbehalten; so bleibt auch alles in Entstehung dessen in des Fürsten oder der Republic Gewalt. Mein alium consecutionis wird also in Abhandlung dieser Frage seyn, daß ich erstlich sehen werde, ob von Gott, oder durch die Gewohnheit der Kirchen ein gewisser modus eligendi eingeführet worden, und wann ich werde gezeigt haben, daß hiervon nichts vorhanden, so werde ich schlüßsen, daß modus eligendi ministros ecclesiæ ein adiaphorum; und weil ich das Jus Principis circa sacra auch auf die adiaphora extendire, so werde hernach zeigen, daß der Fürst einen modum einführen könne, der ihm beliebet, folglich Macht habe conditionem pecuniæ hinzuzusetzen.

S. 5. Es wird nicht allererst nöthig seyn zu beweisen, daß Kirchenlehrer müssen gesetzet werden; ich will dieses als ein postulatam voraussetzen, diese Nothwendigkeit aber nicht pro necessitate ex lege divina orten halten, wie etwan von den Bischöffen gelehret wird, als wenn Gott befohlen, Bischöffe zu setzen; sondern diese Nothwendigkeit entsethet aus dem Nutzen der Kirche und der Republic, und diese lasse ich zu. Die Oberer und andere, so diesem Amte übel mitfahren, worunter auch heute zu Tage diejenigen pflegen gerechnet zu werden, die, wie man sagt, das geistliche Priester-Amt zu weit extendiren, sind von andern widerlegt worden.

S. 6. Zu Folge des gemachten Entwurffes will ich also izeo beweisen, daß circa modum electionis in der heiligen Schrift nichts gewisses und gesetzliches disponiret worden. Mir ist zwar nicht unbekandt, daß man aus heiliger Schrift unterschiedene loca pflegt anzuführen, mit denen man das contrarium zu erhärten sucht. Allein darauf will ich gleich antworten. Der erste locus, den man vor diese Meynung allegirt, ist aus dem ersten Cap. der Apostel Geschichte v. 24. & seqq. genommen, und

lautet also: „**HERR** aller Hertzens-Kündiger, zeige an welchen du erwehlet hast unter diesen zweyen, daß einer einpfahe diesen Dienst und „Apostel-Amt, davon Judas abgewichen ist, daß er hinginge an seinen „Ort. Und sie wurffen das Loosß über sie, und das Loosß fiel auf Mathiam, „und er ward zugeordnet zu den eilff Aposteln. „ Des Verstandes wegen ist beyläufig zu erinnern, daß weil Christus zwölff Jünger erwehlet hatte, die in alle Welt ausgehen solten, das Evangelium zu predigen, Judas aber von denen Zwölffen einer, nach der bekantten Historie, sich selbst erhencket, die Jünger allhier zusammen kommen, diesen Mangel zu ersetzen, und einen durchs Loosß zu erwehlen. Der andere locus ist ebenfals aus der Apostel Geschichte Cap. 6. v. 2. seqq. genommen, und zeigt, wie von der ganzen Menge der Christen sieben Männer erwehlet worden, gewissen Verrichtungen vorzustehen.

§. 7. Diese Exempel, sagt man, wären so klar und so überzeugend, daß sich niemand träumen lassen könnte, als wenn in Heil. Schrift circa modum eligendi nichts disponiret zu finden. Ich gebe es auch zu: man findet hier in der That zwey modos eligendi, nemlich per sortem und per consensum des ganzen Volcks. Aber was folgt denn hieraus? Dieses, wann modus per sortem & per consensum populi so nothwendig, so legal und so allgemein; so sollen und müssen alle Lehrer und Prediger zu allen Zeiten und an allen Orten so und nicht anders erwehlet werden. Aber mein! Geschiehet dieses wohl heute zu Tage, in einer Kirche, und ist es wohl nach der Apostel Tode mehrmahlen geschehen? Ja möchten sie sagen, was thut das zur Sache, genung daß ihre Meynung, als wann circa modum eligendi Ministros Ecclesiae in der Schrift nichts determiniret sey, hier einen Abfall leidet. Und weil man nicht unbilllich schliessen kan, daß die Christen über diesem Exempel auch nach der Apostel Tode steiff und feste werden gehalten haben, so folget, daß man auch dabey bleiben solle.

§. 8. Allein hierbey fällt gar viel zu erinnern vor. Erstlich gebe ich zwar zu, daß diese zwey Exempel aus der Apostel Geschichte ihre Nichtigkeit haben; daß sie aber eine solche Regul machen, von der man nicht im geringsten abgehen dürffe, kan ich unmöglich einräumen. Sie müssen mir dieses zu gute halten, und sich nicht drüber entrüsten: Denn was ich hier stataire, ist vor mir schon lange von Bellarmino, Billoño, Hugone Grotio und andern mehr mit gutem Grunde behauptet worden. Es dissentiret zwar Siegler in seinem Tractat de Episcopis II. §. 7. von denen jetztangeführten

Au-



Autoren, und giebt diese Exempel nebst dem Blondello vor solche göttliche Exemplaria aus, die eine vim præcepti bey sich hätten, wornach sich die Christen nothwendig richten müßten, dazumal noch hinzu käme, daß man in den ersten Christlichen Seculis so heilig darüber gehalten, und keinen Nagel breit davon abgewichen. Allein dieses lasse mich gar nicht anfechten, sondern halte es mit gleich angeführten Autoren, daß diese Exempel keine Regula machen, wie bald mit mehrern zu beweisen gedencke.

§. 9. Es ist den Anfängern der Kirchen-Historie bekannt, daß die ersten Christen nach der sichtbaren Himmelfahrt Christi gänzlich verlassen gewesen, und von der weltlichen Obrigkeit nicht im geringsten geachtet worden. Dafern sie nun wolten, daß gute Ordnung unter ihnen herrschen, der Name Christi nicht verlästert, hingegen das Wachsthum der Kirchen befördert werden möchte, so mußten sie ihre Sachen einrichten so gut als sie konnten. Wäre aber die Kirche nicht so verlassen gewesen, sondern von der weltlichen Obrigkeit mehr regardiret worden, so würde sie sich auch in diese Handlungen mit eingemischet haben, wie solches nach der Zeit geschehen, da die Kayser das Christenthum angenommen.

§. 10. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die obangeführten modi durchs Loß und allgemeine Uebereinstimmung des Volcks in einer Gesellschaft, deren Glieder einander gleich, so natürlich, daß nicht leicht ein besserer könne erdacht werden, eine Sache zu entscheiden; Solten aber deswegen alle andere modi unzulässig und verboten seyn? Und solten alle Kirchen, in die das Christenthum getheilet ist, so sehr gesündigt haben, und noch schwere Sünden begehen, daß sie diesem Exempel nicht folgen?

§. 11. Ich kan mir schwer einbilden, daß jemand zu finden sey, der dieses im Ernste solte behaupten, er würde auch meines Erachtens damit schlechten Dank verdienen. Denn wenn z. E. heute zu Tage die Kirche in diesen und allen andern Stücken nach der Form der ersten Kirchen solte eingerichtet werden, so würde sie ganz anders aussehen müssen. Sie würde etwas zu unpolitisch seyn, und sich schlecht in die heutige Welt schicken. Die ieszige Souverainität derer Fürsten würde dergleichen Zusammenkünfte, unter deren Prätexte oft allerhand Notirungen könten gemacht werden, gar nicht placidiren. Sie würden auch nicht unrecht thun. Jene Exempel gründeten sich auf die besondere Direction des H. Geistes, und haben denen damaligen Umständen nach nicht anders geschehen können. Aber das sind nur die einzigen zwey. Solte also wohl aus denselben

ein Schluß auf alle und jede Zeiten, Personen und Umstände zu machen seyn?

§. 12. Die Urtheile des gemeinen Volcks sind insgemein schlecht bestellet, und der tausende verstehet nicht, was zu einem rechtschaffenen Lehrer erfordert wird, noch vielweniger ist er geschickt, sich zu versichern, ob einer die erforderlichen Eigenschaften besitze oder nicht. Das Exterieur afficirt es am meisten. Was nußt also die Gegenwart einer Person, wann ein Lehrer soll erwöhlet werden, die nicht verstehet, was zu demselbigen erfordert wird, und wenn ihr die zu erwählende Person selbst nicht bekannt ist. Ist es aber wohl möglich, daß heute zu Tage alle und jede membra der Kirchen von dem eligendo eine solche Connoissance haben können, die billig erfordert wird, wenn man votiren soll? Haben sie aber dieselbe nicht, so vermögen sie auch nicht mit Grunde ein votum von ihm zu geben. Geben aber nicht alle votum, so ist es nicht univ<sup>er</sup>sus populus. Wie wenn nun einigen Petrus bekannt, Paulus aber nicht, und diese jenem ihr votum geben, das vielleicht andere Paulo geben möchten, würde es alsdem nicht nach denen majoribus gehen? Ohne Zweifel würde dieses Mittel müssen ergriffen werden. Auf solche Weise würde die ganze Sache dem Unheil unterworfen seyn, das die Wahlen bey denen Römern betroffen. Das Volck kan corrupirt werden, und da würde der Wunsch von der Wahl des Volcks ins Wasser fallen.

§. 13 In der Apostolischen Kirche gieng das wohl an, da die ganze Gemeine, die etwan in einem mittelmäßigen Zimmer Raum hatte, ihre Meynung sagen konte. Heute zu Tage aber läßt sich dieses schwerlich zu Stande bringen. Und wenn auch noch endlich hierinnen konte ein Mittel getroffen werden, wie es denn nicht unmöglich ist, so würde es doch die Mißbräuche nicht heben, die hierbey vorzufallen pfiegen.

§. 14. Über das alles frage ich sie, ob der consensus des Volcks, der in dem ersten Exempel durchs Loos qualificirt und limitirt wird, durch nichts anders dörrfe limitirt werden als durchs Loos? Ich meyne, ob das Volck nicht die Macht habe, seinen Consens, eine Wahl zu entscheiden, in was anders zu geben, als in gedachtes Loos? Ich glaube, man werde heute zu Tage dem Volcke dieses Recht nicht absprecken können. Hates aber das Recht, seinen Consens in eine andere Sache zu transferiren, wodurch die Entscheidung geschehen soll; konte es sich nicht zutragen, daß das Volck einig würde, denjenigen zum Lehrer anzunehmen, den

den gewisse membra erwählen würden, die zu dem Ende erschen worden? Wie wenn es seinen Consens gebe, daß derjenige ihr Lehrer seyn solle, oder von dem Fürsten würde erwöhlet werden? Gehet es nicht an? Ich halte davor. Es würde nicht viel anders herauskommen, als bey denen ersten Christen. Daselbst hatten sie etliche denominirte Candidaten, in die sie conferirten, welchen zu nehmen wußten sie nicht, mithin gieng ihr Consens dahinaus, daß der solte ihr Lehrer seyn, der von dem Loosß würde angezeigt werden.

S. 15. Wenn man das strittig machen wolte, so müste man behaupten, daß dem Volcke nicht erlaubt sey, seinen Consens in ein anderes instrumentum decisivum zu geben als ins Loosß, welches meines Erachtens eine grosse Abfurdtät seyn würde. Kan es in ein solch Spiel, das bald wohl bald übel decidirt, transferiret werden, warum nicht in einen oder mehr Menschen? Sie sagen, die göttliche direction kan hierbey viel thun, es ist eigentlicher daraus zu erkennen, daß es Gottes Wille gewesen, diesen oder jenen zu haben. Allein die göttliche Macht hat der Menschen Herzen sowol in seinen Händen, als so ein Spiel. Er kan sie leiten wie die Wasserbäche, die manchmal rapid gnung sind, und mehr direction erfordern als das Loosß, dabey auch Handgriffe unter denen Menschen passiren können. Es ist ihm also eines so leicht, als das andere, welches mich denn bewegt zu glauben, daß die Christen nicht unrecht thun würden, wenn sie sich belieben liesen, ihren Consens in etwas anders zu geben als ins Loosß.

S. 16. Ich begehre weiter nichts dawider einzuwenden, ich bleibe vielmehr bey obangeführter Meynung, daß die Exempel aus der Apostel-Geschichte nicht indistincte vor solche exemplaria anzusehen, denen man ohne Ausnahme folgen müste, und daß man also von selbigen gar wohl abgehen könne. Und diejenigen thun es auch selbst, die so sehr auf diese Exempel sussen. Sie urgiren daraus nichts mehr, als den Consens des Volcks, das Loosß aber vergessen sie. Solten nun diese Exempel von der Beschaffenheit seyn, wie sie Blondell und Ziegler loc. cit. ausgeben, so müsten meines Erachtens alle Umstände beybehalten werden. Einen Umstand herausnehmen und den andern weglassen, heist nicht diese Exempel für gesetzliche Normen halten.

S. 17. Doch ich mercke schon zum Voraus, daß sie mit andern Theologis inter substantialia & accidentalia electionis distinguiren, und den

Con-

Consens des Volkes vor substantiell, das Voß aber vor accidentell ausgehen werden; Allein hierauf antworte ich petendo principium. Sie können mir keine gründliche ration von dieser Meynung geben. Nach ihrer hypothese sind alle angepriesene Umstände substantiell, würden auch alle nothwendig müssen behalten werden, wenn diese exempla so beschaffen wären, wie man sie ausgiebt, wobey es auch bewenden lasse. Hoffe demnach dem Einwurffe, als wenn circa modum eligendi in heiliger Schrift, und zwar in obangeführter Stelle, was gesegliches disponiret wäre, davon man nicht abgehen dürfte, durch beygebrachte Vorstellung ein Genügen gethan zu haben.

S. 18. Ferner möchten sie sagen, es entstehe aus dem, was Ziegler oben zu Behauptung seiner Meynung angeführet, daß nemlich die aus der Apostel-Geschichte angeführten modi von denen ersten Christen beständig in acht genommen worden, ein nicht geringes argument wider mich, weil der Consensus Ecclesie primitiva jederzeit sehr hoch gehalten worden, und zum Beweis einer Sache ein sehr grosses pondus gegeben. Hierauf antworte ich, daß die angeführten modi bey denen ersten Christen beständig in acht genommen worden, ist eine Sache, die wider die Wahrheit läuft, welches hernach soll gezeigt werden, wann ich die ersten 6. Secula durchgehen werde. Und hernach, ob der Consensus etiam vel septem vel octo seculorum ein so grosses argument mache, soll gleichfals weiter unten untersucht werden. Damit ich aber noch was hinzu setze, so sage, wann sie mir beweisen, daß à modo eligendi Apostolos ad modum electionis unserer Lehrer und Prediger eine Folge zu machen, so will ihnen halb gewonnen Spiel geben; ohne das ist alles vergebens.

S. 19. Ich wende mich also zum andern loco, um denselben in ein und andern noch ein bißgen deutlicher zu beleuchten. Er ist in dem 6ten Cap. v. 2. der Apostel-Geschichte zu finden, und stellet, wie schon erinnert worden, die Wahl der Diaconorum vor. Hiebey wird vor allen Dingen zu zeigen nöthig seyn, was die Diaconi in der ersten Kirche vor Leute gewesen. Herr Ziegler giebt in seinem tractat de Diaconis & Diaconissis hiervon schöne Nachricht. Bey anwachsendem Christenthum, da sich allerhand Leute zu selbigem gewendet, hat es auch viel arme und nothdürfftige Leute darunter gegeben. Über dem, daß sie vorher nicht viel zu leben hatten, geschah es, daß sie sich durch Annehmung des Christenthums noch weit verhasster machten, und von denen Jhrigen vollends gänzlich verlassen

lassen wurden, daß sie oft fast nichts zu leben hatten. Dieses bewog die ersten Christen, sonderlich aber die Apostel, bedacht zu seyn, wie diese Arme und Nothleidenden möchten unterhalten und versorget werden können, colligirten daher Alimosen von denen Reichen, und theilten sie unter dieseligen aus. Anfangs gab diese Sache keine grosse Mühe; nachdem aber die Offerten gutherziger Leute ie mehr und mehr anwuchsen, daß denen Aposteln die Obsicht darüber ie länger ie schwerer fallen wolte, indem ihnen die Predigt des Evangelii vorher viel zu thun machte; so gerieth man auf die Gedanken, gewisse Leute zu erwählen, die die Alimosen einsammeln, die eingesammelten aufmercken, und endlich austheilen solten, und nannte sie Diaconos, von deren Erwählung in angezogenerm Orte die Rede ist. Sie waren dem arario der Kirche, der Versorgung der Armen vorgefetzt, aber keine Lehrer und Prediger. Eigentlich zu reden, waren sie Kirchen-Vorwarter oder Vorsteher und der gemeinen Collecten dispensatores, wie etwan unsere heutigen Kirchen-Vorsteher. Lehrten sie gleich manchmal in der Gemeine, so hatten sie dieses mit allen Christen gemein, die dergleichen auch thun konten. Nach erfolgter separation des Lehren und Predigens von jed em Christen ins besondere, und da es nur auf gewisse Personen restringirt worden, haben die Diaconi zwar auch noch in der Gemeine etliche actus sic dictos ministeriales verrichten können, wie Ziegler Cap. 3. tractatu citato meldet; Sie haben aber nicht lange in der possession vel quasi dieses Rechts gestanden, sondern sind dessen nach der Zeit beraubet worden. Hieraus werde ich nun meine Antwort abfassen können, auf die Frage, ob der angeführte modus eligendi Diaconos so beschaffen sey, daß man sicher schliessen könne, er müsse auch heute zu Tage bey Erwählung der Lehrer und Prediger beobachtet werden. Sie wird negative seyn, es wäre ein argumentum ab inæquali.

§. 20. Ich höre aber schon, daß sie mir einwenden, was thut die diversität der zu erwählenden Personen, genung daß hier ein modus vorgeschrieben, wie die Kirchen-Diener sollen erwählt werden. Und wird bey der Wahl derer Diaconorum der Consens des ganzen Volks erfordert, wie vielmehr soll er zu der Wahl der Lehrer und Prediger gezogen werden, haben sie dieses Recht im geringern, wie vielmehr in dem größern. Ich gestehe, dieses argumentum a minori ad majus hält bisweilen Stich, allemal schliisset es nicht, wie aus der Logica bekannt; und meistens ist es wahr, a minori ad majus non valet consequentia. Ja sagen sie, dieser Canon ist schon

schon gut, doch werde man ihnen dieses Raisonnement gelten lassen. Die ersten Christen haben gar wohl erkannt, daß man alle und jede billig vernehmen solle, wann ein Kirchen-Lehrer zu erwählen, weil es eine Sache von der größten Wichtigkeit ist; Nun haben sie sich nicht einmal getrauet, ohne den Consens des Volcks Kirchen-Vorsteher zu erwählen, wie vielweniger würden sie sich das bey der Wahl derer Lehrer unterstanden haben. Wenn einer ohne meinen Consens nicht einmal einen Cantor erwählen kan, wie vielweniger einen Rector.

§. 21. Ich gebe zu, daß wenn dieses Recht des Volckes so allgemein, diese Folge alsdenn ihre Wichtigkeit habe. Woher wollen sie aber ein so allgemeines Recht des Volckes beweisen? Soll es aus dener zweyen Exempeln fließen? Ich sage, es fließt nicht daraus, und habe auch kurz vorher etwas darauf geantwortet, das Vornehmste aber behalte mir bis weiter unten auf.

§. 22. Hernach thut die Diversität der zu erwählenden Personen in einer Sache sehr viel. Man kan wohl einem das Jus lassen, in geringen Aeintern die Wahl zu verrichten, daraus aber keine Folge auf grössere zu machen; woraus denn so viel erscheinet, daß ihre Raisonnements nicht bindig genug sind, wann sie nicht die generalität ihres principii beweisen, als wann zu Erwählung derer Lehrer der Kirchen, der Consens des ganzen Volckes lege divina praeceptiva nöthig sey, welches sie doch in Ewigkeit nicht präskiren werden. Und dieses wenige habe auf diese zwey Stellen antworten und dabey zeigen wollen, daß sie gar keine Vorschrift geben, was vor ein modus in Erwählung derer Lehrer solle und müsse beobachtet werden.

§. 23. Allein ich mercke schon, was sie hier einwenden werden; sie werden sagen, gesetzt auch es könnte aus diesen zwey Schrift-Stellen nicht erhärter werden, daß ein gewisser modus, Maaß und Vorschrift, in der Schrift ausgedrucket sey, welches sie doch dahin gestellet seyn ließen, so schicke sich doch gar nicht, daß man mag leichte was vor einen modum einführe. Denn über dem, daß diese zwey Derter zwar so general nicht zu nehmen wären, so geben sie doch einiger massen eine Vorschrift, ja es könne nicht undeutlich daraus geschlossen werden, daß das Volck bey denen electionibus concurriren müsse, indem ja, wie sie selbst zugegeben, nichts vernünftiger, als daß in einer Gesellschaft alle Glieder derselben Wissenschaft davon haben, wann sie die Lehrer bekommen, die sie unterrichten sollen. Man könnte ihnen ohne das Leute aufbürden, die sie wohl  
gar

gar verfahren, auf irrige Meynungen bringen, folglich ewig unglücklich machen könnten. Und was noch mehr ist, so habe man allerdinges auch darauf zu sehen, ob und was vor ein modus bishero in der Kirche eingeführet gewesen, weil die Vermuthung sey, daß, sonderlich in denen ersten Jahren des angehenden Christenthums, die Schüler der Apostel den Sinn ihrer Lehrer wohl werden gemusst haben. Da man nun befindet, daß auch nach der Apostel Tode, die Kirchen- Lehrer nach der Vorschrift, so wie es in denen zweyen Exempeln befindlich erwehlet worden, so entstehe die starke præsumtion, daß sie diese modos vor die besten und sichersten gehalten, die auch nach der Zeit beständig in acht genommen worden.

S. 24. Ich lasse mir ihre Raisonnements gefallen, und reserve mir auf den ersten punct, ob es erlaubet sey, qualemunque modum einzuführen, in einem andern Orte zu antworten, acceptire inzwischen quam utilissime, daß sie die generalitatem derer zweyen Schrift- Stellen nicht zugeben. Ich gestehe auch, daß es gar vernünftig, daß die membra der Kirchen etwas davon wissen sollen, wann ihre Lehrer erwehlet werden; Allein ich habe noch eines und das andere hierbey zu erinnern, welches Verwirrung zu vermeiden leicht will unberühret lassen. Wende mich demnach zu dem letzteren argumento, welches auf den consensus vieler seculorum dringet, die der Vorschrift der Apostel beständig gefolget. Hierauf antworte kürzlich, habe auch bereits schon oben erwehnet, daß es wider die Wahrheit lauffe, wenn man das, sonderlich von denen ersten sechs seculis, sagen wolte, und noch mehr, daß der consensus des Volcks in Erwehlung der Bischöffe und Presbyterorum requiriret worden, oder, daß das Volck die Lehrer der Kirchen, als die Bischöffe und Presbyteros beständig frey erwehlet. Damit ihnen dieses desto besser in die Augen fallen möge, so will ich ein seculum nach dem andern kürzlich durchgehen, und sehen, wie weit ihr Einwenden mit der Wahrheit übereinstimmet, vorher aber aus dem Zustande der ersten Christen erklären, was die Bischöffe und Presbyteri vor Lente gewesen.

S. 25. Wenn man den Zustand der Christen im ersten und andern seculo ansiehet, so findet man, daß ihr Gottesdienst äußerlich sehr schlecht und unansehnlich gewesen. Sie hatten nicht solche wohlgebaute Kirchen und Tempel, worinnen sie zu gewisser Zeit wären zusammen kommen, sondern dieses geschah nach ihrem Belieben, wiewol man das findet, daß sie der Verfolgung wegen, sich meist Abends versamlet, wie solches der Hr.

Arnold in seinem Buche von dem Zustande der ersten Christen in Lehr und Leben L. II. Cap. 2. 3. 4. seqq. schön ausführet. Wann sie zusammen kamen, sungen sie allerhand erbauliche Gesänge und Lieder, ermunterten einander zu allem Guten, nahmen das Abendmahl des HErrn, giengen im Leben einander mit guten Exempeln vor, und lebten mit einem Worte als ein Herze und ein Sinn. Gleichwie aber in ihren Zusammenkünften bald dieser bald jener aufstand zu lehren, und die Wege des HErrn nach dem Maaf seiner Gaben zu erklären; so war da kein gewisser Stand, der lehren und predigen, Sacramenta administriren, allein und exclusive verrichtet hätte, sondern dieses that, wie gedacht, bald dieser bald jener, und das Abendmahl reichten sie einander selbst. Siehe Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie Part. I. L. I. Cap. 2. S. 5. 6. Part. I. L. II. Cap. 2. S. 4. bis 8. Wohl, sagen sie, es mag diß alles so seyn, zu was wären aber denn die Bischöffe nöthig gewesen, wann sie nicht wie heute zu Tage geprediget, Sacramenta administrirt, und alle actus ministeriales verrichtet hätten? Ich antworte, diese Bischöffe waren nur äußerlicher Ordnung wegen, sie haben zu Vermeidung aller Confusion den Wohlstand oder das decorum dirigirt, und sind von andern Christen nur ordine distinguirt gewesen, als wie primus, secundus, tertius, ut essent primi in ordine, wie der Hochgelahrte Herr Buddeus in seiner Dissertation, die er Anno 1705. gehalten, wider den Dodwellum S. 6. behauptet. Daß sie aber alleine exclusive gelehrt, und alle übrige ministerialia verrichtet, wäre eine vana persuasio, welches auch von denen Presbyteris verstanden haben will, weil eben kein grosser Unterschied unter ihnen gewesen. Die Presbyteri waren die ältesten und ansehnlichsten Männer unter den Christen, hatten folglich auch mehr Ehre, wie es zu geschehen pflegt, daß man denen ältesten in einer Gesellschaft die größte Ehre erzeiget. Aus ihnen wurden die Bischöffe durch Auflegung der Hände erwehlet, daß sie aber fast gar nicht von einander unterschieden gewesen, erhellet aus dem Gruß Pauli 1. Tim. 2. v. 12. an die Philipp. indem er nur der Bischöffe und der Diaconorum gedencket; ein Zeugniß, daß er die Presbyteros mit unter den Bischöffen begriffen. Und der heil. Chrysostomus gedencket in der Anmerkung über den locum in der 1. Tim. 3. daß zwischen den Bischöffen und Presbyteris kein grosser Unterschied gewesen, wenn er spricht: Sola impositione manuum, ascenderunt supra Presbyteros. Welches auch die Meynung des Hieronymi ist, wie aus seiner Epistel ad Evagrium und dem Can. legimus, di-



distinct. 93. & Can. olim, distinct. 95. zu ersehen. Diese Meynung be-  
 stärcket auch das Concilium Carthaginense & Chalcedonense. Hoffe da-  
 hero meine Meynung von dem Unterscheid der Bischöffe und Presbyte-  
 rorum sattsam bewiesen zu haben. Damit aber dürfften sie vielleicht gar  
 nicht zufrieden seyn, daß ich den Bischöffen keinen grössern Ranck ein-  
 räume, als etwan der primus oder secundus in einer Gesellschaft hat, da  
 doch sonst insgemein davor gehalten wird, daß die Bischöffe von Gott  
 gestiftet und eingesetzt worden. Ich kan mir nicht helfen; Ich finde  
 diese Meynung nicht in der Schrift gegründet, das aber finde wohl in  
 der Historie, daß nach der Zeit, da der Cyfer des wahren Christenthums  
 nach und nach verloschen, die menschlichen Absichten hergegen allmächtig  
 zu herrschen angefangen, die Bischöffe das Recht zu lehren, Sacra-  
 menta zu administriren an sich gezogen, wodurch ihr Zustand ein ganz an-  
 deres Ansehen bekommen, Arnolds Kirchen- und Keger-Historie P. I. L.  
 II. C. V. P. I. L. III. c. IV. §. 4. f. omnino. Auf die Frage also, ob in der  
 Erwehlung der Bischöffe der Consens des ganzen Volckes erfordert wor-  
 den? antworte Ja, und gebe dieses vom ersten und andern seculo zu, aus  
 klarem Verweiß der Historie.

§. 26. Wenn wir nur weiter gehen, und das dritte und vierdte se-  
 culum vor die Hand nehmen, so finden wir, daß einige Autores, worunter  
 sonderlich Eusebius de vita Constant. M. L. III. c. 60. 62. und Socrates L.  
 I. c. 9. das von diesen zweyen Seculis auch behaupten, was wir von dem  
 ersten und andern zugegeben, allein ich zweifele, daß sie damit fort kom-  
 men, wenigstens ist gewiß, daß das Volck in diesen zweyen Seculis kein  
 votum decitivum gehabt, sondern nur per assensum zur Wahl eines Bi-  
 schoffes concurrirte. Die Sache ist also mehr ein Glaucoma, als ein wirk-  
 liches Recht in der Wahl etwas zu sprechen, gewesen. Der sehr belesene  
 und in Kirchen-Sachen wohl-erfahrne Herr Hof-Rath Böhmer zeigt  
 in seiner Dissertation de involucris simoniae detectis, daß im vierdten Seculo  
 die meisten Kirchen-Aemter ums Geld redimiret und erlaufft worden.

§. 27. Von dem 5ten Seculo behauptet Gratianus Can. I. dist. 62.  
 Can. 19. dist. 63. daß in demselben das Volck noch eine so freye Wahl  
 gehabt, wie in der Apostel Geschichte; aber das ist etwas zu viel gesagt,  
 man findet hier ausdrückliche Eyempel in contrarium. Unter andern mo-  
 dis Bischöffe zu machen, findet man einen ganz besondern, nemlich per  
 denominationem Episcopi Antecessoris excluso populo; Und hiervon ein  
 Exem-

Exempel zu geben, so hatte sich zugetragen, daß der Episcopus Milevitanus auch ohne jemand darum zu befragen sich einen successorem ernennet, worüber sich zwar damahls das Volk bey Augustino beschweret. Dieweil aber die freye Wahl des Volckes damahls schon so gut als begraben gewesen, so that es der heilige Augustinus hernach selbst, und erklärete den Eradium vor sich allein zu seinen Nachfolger. Damit es aber nicht das Ansehen haben möchte, als wenn er das selbst thäte, was er an andern getadelt, so grieff er es etwas subtiler an, nemlich, er gieng zu dem Volck, und recommendirte demselben den Eradium, brauchte allerhand persuasio- nes, ihm denselben als den würdigsten anzupreisen. Bey dieser Beschaf- fenheit schiene es, als wenn er von dem Volcke erwahlet worden, da er ihn doch vorher schon zu seinem gewissen Nachfolger bestimmet, und dem Volcke denominiret hatte. Er stand in überausgrosser Autorität, und das Volk hätte sehr ungestümm seyn müssen, wann es ihm hierinnen nicht favorisiren sollen. Die klügsten aber sahen gar wohl, wie es mit dieser Sache hergegangen.

S. 28. Man könnte zwar allerhand artige reflexiones darüber ma- chen, allein wir wollen uns dessen lieber enthalten, und nur noch so viel hinzusetzen, daß, weil man gesehen, daß dieser modus vielem Unterschleiff unterworffen, und was das meiste, der vermeynten freyen Wahl des Volckes zu offenbar præjudiciret, man sich eysrigt bemühet, demselben zu steuern. Er ist auch im Antiochenischen Concilio verworffen, und man hat damals die Sagung gemacht, daß hinführo kein Bischoff die Macht haben solle, sich einen successorem zu ernennen. Und dieses ist auch gar vernünftig: Denn wenn dergleichen Aemter ex denominatione Anteces- soris, oder ex jure hæreditario solten deseriret werden, so würde die Kirche einen unausbleiblichen Schaden zu gewarten haben, doch ist nicht zu läng- nen, daß dieses zu unsern Zeiten ziemlich eingerissen. Eines ist gewiß, wir leben nicht mehr im Alten Testamente, und unsere Priester sind keine Le- viten. Wenigstens würde diese Methode manchem fett sitzenden Prie- ster sehr angenehm fallen. Die conatus, ihren Anverwandten zur suc- cession zu verhelffen, sind nicht unbekannt. Glaubten diese Leute, die freye Wahl des Volckes sey lege divina geboten, so würden sie sich nicht der- gleichen in Sinn kommen lassen.

S. 29. Da man nun also wider alle handgreiffliche Verweiskhümer doch blindlings glaubet, daß die freye Wahl des Volckes im 4. und 5ten  
secu-

seculo ihre völlige Richtigkeit gehabt, so fängt man sich an zu creubigen und zu segnen, wenn man zum 6ten seculo kommt. Warum das? Man sagt, der Kayser Justinianus habe durch seine Constitutiones der freyen Wahl des Volckes, wie sie von den Aposteln durch Eingebung des Heil. Geistes eingeführet ward, einen gewaltigen Stof gegeben. Allein, wer die Sache ein bißgen aufmercksam betrachtet, dem fällt gleich in die Augen, daß er nicht der erste gewesen, welcher der freyen Wahl des Volckes nach dem Leben gestanden. Inmassen man aus dem, was ich jetzt kürzlich angeführet, und noch mit wenigen anführen werde, sehen kan, daß schon viel Kayser vor ihm die freye Wahl des Volckes mit scheelen Augen angesehen. Man gestehet es auch zu, daß schon in dem 4ten seculo viele Kayser, die sich zur Christlichen Religion gewendet, ihre Autorität in denen Wahlen zu interponiren gesucht, doch mit der Clausul, daß sie wegen der grossen Autorität der Bischöffe nicht weit gekommen, ja man führet gar einige Kayser zum Exempel an, die sehr übel angelauffen. Constantino M. giebt man das Lob, daß er sich keines weges der von den vorhergehenden Kaysern gesuchten Gewalt angemasset, sondern zwischen der begehrten und der gehörigen Gewalt ein temperament erfunden, und die Lehre de Episcopo in und extra ecclesiam erdacht.

S. 30. Die Kayser aber, die im 5ten seculo nicht leiden können, daß sie von der Wahl ganz sollten ausgeschlossen bleiben, ungeachtet die Bischöffe dazu sauer gesehen, sind die beyden Theodosii, und in dem folgenden seculo Justinus und Mauritius im Orient, und Valentinianus im Occident, welches denn Gelegenheit gegeben, daß man verschiedene modos eligendi erfunden und aufs Tapet gebracht. Bald concurrirten die Kayser zur Wahl also, daß sie dem Volcke etliche vorschlugen, die sie erwehlet wissen wolten; Bald lasen sie post Cleri atque Populi vota einen aus, oder vocirten auch ganz allein. Der gemeinste modus war dieser: Wenn eine Stelle vacant worden, so eröffneten es die Episcopi provinciales dem Volcke, und liessen sich entweder einige vorschlagen, über die sie hernach ihr Urtheil fällten, oder die Bischöffe liessen über die von ihnen vorgeschlagene votiren. Der beliebt wurde, kunte gleich à Metropolitano presente ordinirt werden: war er aber nicht zugegen, so wurde ihm das decretum electionis zugeschiekt, worauf er denn praxio examine den erwehltten ordinirte. Dieses alles erzehlet Herr Ziegler in seinem schönen tractatu de Episcopis. Es brauchts nicht, daß ich jetzt angeführtes gegen die Exempel der ersten Christen

Christen in der Apostel Geschichte halte, um zu sehen, wie weit es mit jenen übereinstimme. Der Unterscheid ist so klar, daß ich sie vor allzuschwach verständig halten würde, wann ich eine weitläuffrige Untersuchung anstellen wolte. Ich will mich also nur zu dem 6ten seculo wenden, in welchem der Kayser Justinianus der bisher unverlezt gewesenen freyen Wahl den grossen Stoß soll gegeben haben.

§. 31. Aus dem L. 42. C. de Episc. und Cler. der Nouvell. 123. c. 1. und Nouv. 137. c. 2. erhellet, daß er die Wahl des Volckes lege publica dergestalt temperiret, daß nur die honoratiore ex populo oder Magistratus zu dem sämtlichen Gutachten der Bischöffe solten gezogen werden. (Und diß soll nun die ganz besondere Aenderung seyn, die er eingeführet, gerade als wann nicht schon vorher dem Volcke ihr vermeyntes Recht wäre beschnitten gewesen, obgleich bishero noch nichts lege publica authorisiret worden.) Dazumahl wurden drey ersehen, ihre Nahmen dem Metropolitano zugeschicket, der aus denenselben einen erwehlet. Es ist aber wohl zu mercken, daß bey der eigentlichen Wahl der Metropolitanus, da er aus den vorgeschlagenen einen erkieset, die übrigen Episcopos Comprovinciales bey sich gehabt. Was hierunter steckt, kan man leicht sehen: Die Kayser hat man nicht gerne wollen die Hände im Spiele haben lassen, und der Justinianus muß sich einen Auspuzer über den andern geben lassen, daß er nur die vota der honoratorum admitiret; und doch hatten die Bischöffe nichts mehr im Kopffe, als das Volck von der Wahl gänzlich auszuschließen, wie denn auch in der That das ganze Werck auf sie angekommen. Herr Siegler meynt zwar, das Volck sey damahls nicht völlig excludirt worden, sondern sezt die exclusion erst ins dreyzehende seculum, in das Concilium Nicænum secundum. Wer sieht aber nicht, daß dem Volcke durch die Constitutiones Justinianæ wenig oder nichts übrig blieben.

§. 32. Aus diesem erhellet nun also, daß die Lehre, als wann die Bischöffe und Kirchen-Lehrer durch die freye Wahl des Volckes nach der Vorschrift der Apostel beständig erwehlet worden, nichts heisse, welches auch Bellarminus weitläufftig bewiesen, worauf er endlich den Schluß machet: Das Recht des Volckes hat nicht lange gedauert, und ist auch nicht allenthalben in der Kirchen eingeführet, sondern nur so vom Pabste zugelassen worden. Das erste hat zwar seine Richtigkeit, das andere aber wird ihm schwerlich jemand von Protestanten zu Gefallen glauben.

S. 33. Nachdem ich also hoffentlich gründlich gezeigt, daß die Lehrer der Kirchen durch jetzt angeführte 6. secula durch eine freye Wahl des Volkes beständig erwehlet worden, so ist leicht zu erachten, was ich aus diesem und dem vorhergehenden vor einen Schluß machen werde: Nämlich, ist die freye Wahl des Volkes so nicht geboten, daß man dieselbe vor etwas gesetzliches zu halten habe, ist sie auch nicht in der ersten Kirche beständig und unverändert, so wie es in der Apostel Geschichte zu finden, in acht genommen worden, so hat man auch die Freyheit, sie zu behalten oder nicht.

S. 34. Gesezt aber auch, daß man sie in den 6. seculis beständig in acht genommen, weil man geglaubt, daß sie ex praecepto eingeführet; so würde es uns doch gar nicht binden. Wenn man z. E. gleich tausend Jahr geglaubt hätte, es gäbe keine Antipodes, die Sonne drehe sich nicht allein um ihre Aere, sondern auch in Schrauben-Gängen um die Erde herum, so würde doch dieses der eigentlichen Beschaffenheit der Sache nichts nehmen. Und zudem folget noch lange nicht, daß man demjenigen, was die ersten Christen in diesem oder jenem Stücke beobachtet unverändertlich nachleben müsse. Wolte man dieses admittiren, so würde unser Zustand ganz anders aussehen müssen. Die Christliche Kirche ist auf keinerley Weise an gewisse ritus und Ceremonien gebunden, sondern sie können pro ratione temporum so und wieder anders seyn, wenn sie nur sonst zu Ausübung und zu dem Entzwerke der Religion, auch der Pflichten des Christlichen Glaubens geschickt sind. Und was das meiste, so ist à modo eligendi Episcopos, wie er in den zwey ersten Christlichen seculis im Gebrauch gewesen, auf unsere Lehrer kein Schluß zu machen. Die Ursache ist diese, weil die damahligen Bischöffe, wie oben gezeigt worden, nicht eigentliche Lehrer gewesen, die dieses metèr exclusivè verrichtet, sondern dem Nahmen nach, nur Aufseher oder Inspectores. Sie waren membra Ecclesiae, so gut wie die andern, und die andern so gut wie sie. In den nachfolgenden seculis ist die Sache zwar etwas geändert worden, so, daß sie endlich Lehren und Predigen exclusivè an sich gezogen. Allein auch die Folge von der Zeit auf uns macht wegen obangeführten kein argument.

S. 35. Nun solte ich mich auch zu denen übrigen seculis wenden, und dieselbigen durchgehen, um zu sehen, was hier vor modi eligendi im Gebrauch gewesen, und vielleicht auch etwas daraus zur Nachfolge zu  
 neh-

nehmen. Allein wir können dieser Arbeit sicher überhoben bleiben, weil aller Verständniß nach die folgenden secula weder in Sitten noch in Lehren ein Exempel gegeben, massen sie sehr corrupt seyn sollen. Ich stehle dieses dahin, und übergehe sie nicht sowohl deswegen, weil mich diesen Gedanken conformire, sondern weil mich ihnen nur accommodire, und darum auch die ersten 6. secula durchgegangen bin.

§. 36. Die nun meynen um den Schaden Joseph bekümmert zu seyn, führen hier ungemein grosse Klagen, und beschweren sich höchlich darüber, daß die freye Wahl dem Volcke also genommen worden, indem sie meynen, das jus eligendi käme der ganzen Kirche jure divino zu, das ihr niemand entziehen könne, (auf solche Weise sollte also der Princeps auch nicht à jure eligendi excludiret werden, weil er ein unstrittiges membrum ecclesiae ist.) Allein diese assertion kan unmöglich statt finden, wenn man es so erklären wolte, als wenn jure divino geboten, daß die ganze Kirche die Wahl verrichten solle. In diesem Verstande aber, der oben schon angeführet worden, kan es wohl hingehen, daß nemlich ex natura societatis ecclesiasticae es am alleranständigsten sey, daß die ganze Kirche die Wahl verrichte: Ferner, daß per jus divinum nicht positivum, sondern naturale und zwar permissivum, nicht aber præceptivum zu verstehen. Demnach aber omni juri permissivo pro facultate & attributo personæ sumto kan renunciret werden, so folget, daß das Volck diesem Rechte renunciiren könne, welches doch negirt werden wollen.

§. 37. Daß die Heydnischen Kayser sich des juris eligendi nicht angemasset, und es daher ob non usum præscribiret worden, ist läppisch zu sagen. Ist doch der Fürst omnium confessione summus Patronus & Protector Ecclesiae, kan ein inferior das jus eligendi exclusive bekommen, warum sollte der Fürst auch dessen nicht fähig seyn? Wann sie den Ursprung des Juris Patronatus verstehen, so können sie leicht sehen, was ich haben will. Wohl, antworten sie, das ist vor mich, eben deswegen haben es auch die eysrigsten Protestanten, als wie Voëtius in Polit. Eccles. P. II. l. III. Tr. 2. c. 1. sqq. und mit ihm Struyf innot. ad Brun. J. F. l. II. c. 8. ganz und gar verworffen. Allein die Wahrheit zu bekennen, thun beyde der Sache zu viel: Denn es kan wohl eine aus üblen Gründen eingeführte Sache beybehalten und endlich noch zu was gutem angewendet werden. Den Mißbrauch muß man nicht bald so hoch und so übel auslegen, daß man es deswegen verworffen wolte. Hernach ist auch  
der

der Grund, warum sie das jus patronatus wollen abgeschafft wissen, nemlich, weil sie glauben, daß das jus Lehrer zu erwählen, dem Volcke jure divino zukomme, bereits über den Hauffen geworffen, und gezeigt worden, daß die Exempel in der Apostel Geschichte kein Geseze machen, und nur zeigen, was raisonabler weise in der Kirchen geschehen könne, und in allen Gesellschaften bey dergleichen actibus zu geschehen pfllege, nicht aber was nothwendig geschehen solle und müsse.

S. 38. Und wenn auch gleich das jus patronatus das Volk von der Wahl gänglich ausschlysse, was würde dis eben vor ein so grosser Schaden seyn? Ja sprechen sie, der Schade ist groß gnung; Daher ist es auch, wie aus dem Carpz. J. E. l. 1. def. 27. erhellet, unter den Evangelisch-Lutherischen löblich eingeführet, daß der Patron die vocation cum consensu & voto Ecclesiae verrichten muß, zu welchem Ende auch die Probe-Predigt eingeführet worden, damit das Volk aus denen vorgeschlagenen einen erwählen könne. Ich muß lachen, wann ich bedencke, wie dieses meistens theils ganz anders hergethet, und diese Dinge, wo sie ja noch beybehalten werden, ob sie gleich gar wohl wegbleiben könnten, meist nur glaucomata sind, so daß eigentlich zu reden, die Kirche hier bloß einen Ja Herrn abgiebt. Denn teste experientia, die eben nicht ganz zu verwerffen, schlägt sie weder subjecta vor, noch erwöhlet auch aus denen vorgeschlagenen einen, sondern dieses verrichtet der Patronus. Sie antworten, das sey nicht recht; Ich replicire, woher? Das vermeynte Recht der Kirchen kan weder ex sacris literis, noch ex constante & interrupta consuetudine bewiesen werden, und das argumentum des Carpzovii J. E. l. 1. def. 27. N. 5. Wem die Schlüssel des Himmel-Reichs zu binden und zu lösen gegeben sind, dem ist auch die Gewalt Kirchen-Lehrer zu vociren gegeben; Nun hätte die Kirche die Schlüssel des Himmel-Reichs, also auch die Gewalt Kirchen-Lehrer zu beruffen, schlüß gar nichts; indem weder der major noch minor Stich halten. Was haben denn die Schlüssel des Himmelreichs mit dem jure vocandi für eine Gemeinschaft? Und wie folgt denn aus den Schlüsseln des Himmelreichs die Gewalt, Lehrer der Kirchen zu vociren? Wo ist denn der major, wo ist denn der minor bewiesen? Aus Matth. 18. v. 15. 17. bekommt er gar keinen Behuff, wer ihn nur ansiehet, der findet gleich, daß er das nicht beweise, was er beweisen solle. Ich hielte davor, daß es weit besser gethan wäre, wann man von dergleichen argumentis gar stille schwiege, die die Sache mehr suspect machen, als der Kirche

he rühmlich sind. Man mag die Schlüssel des Himmelreichs erklären wie man will, so ist daraus kein Schluß auf das jus vocandi zu machen. Sagt man mit dem Sendeno in seinem Tractat de Synedrii Ebræorum L. I. c. 9. binden und lösen heiße nichts anders, als die Macht öffentlich zu lehren, und zu zeigen, was verboten und zugelassen, so giebt diese Erklärung des Carpovii argument nicht den geringsten Nachdruck. Giebt man zu, daß die Schlüssel des Himmelreichs, das ist, die Macht zu binden und zu lösen, die Christus erstlich Petro in einem andern Orte allen Jüngern gegeben, diejenige Bedeutung hätten, würcklich Sünde zu behalten und zu vergeben, welches auch wider alle andere Erklärung, die man sonst diesen Worten pflegt beyzulegen, scheint die beste zu seyn, so wird dieselbe in des Carpovii argument weder den majorem noch minorem bestärcken; in dem dieses Recht, welches Christus erstlich Petro und hernach allen seinen Jüngern gegeben vernünfftigen Regulin zu erklären nach, nur was persönliches seyn kan, das auf niemanden anders zu extendiren, weil diese extension nirgendswo anzutreffen. Die extension auf die ganze Kirche, welche insgemein aus Matth. 16. v. 19. behauptet werden will, findet aus der Stelle keinen sichern Fuß, vielmehr scheint aus dem loco Matth. Sündiget dein Bruder an dir &c. daß dergleichen Gewalt der Kirchen gar abgesprochen werde, sintemahl da nicht gesagt wird, man solle ihm ex potestate ecclesie die Sünde behalten, sondern man solle ihn gehen lassen, für einen bösen Menschen halten, aber nicht excommuniciren und die Sünde behalten. Da nun alle jura personalia mit der Person expiriren; so scheint, daß diese Macht, die Christus seinen Jüngern gegeben, mit denselben verloschen, mithin diese Macht allein dem allmächtigen Gott zukomme, und mit dieser Erklärung kommt man weit besser fort, als wenn man behauptet, daß diese Gewalt auf die successores der Apostel extendiret worden. Denn hiebey fällt vors erste die Frage vor, wen man denn vor den successorem der Apostel hält? Statuirt man eigentliche successores der Apostel, so kan man mit keinem Grunde, der bestehe, die von den Protestanten angefochtene potestatem papalem zu binden und zu lösen unterwerffen. Wolte man gleich sagen, die Schlüssel des Himmelreichs wären freylich transferiret worden, und nicht mit dem Tode der Apostel verloschen, diese translatio sey aber auf die Kirche geschehen, so frage ich erstlich, woher dieses bewiesen werde? und zum andern, wer die Kirche sey? Daß das erste nicht könne bewiesen werden, ist schon im vorhergehenden darge-



dargethan worden, auf das andere will ich gleich etwas anführen. Die Kirche ist eine Univerſität, und werden darunter alle membra verſtanden, die ſich zum Chriſtlichen Glauben bekennen; machen alle membra collectim die Kirche aus, ſo müſſen ſie entweder alle collectim dieſes Jus in eine Perſon ausüben, oder es muß nur in etliche transferiret werden, die ſie repräſentiren, oder es wäre denn, daß man nur die Geiſtlichen und Prälaten unter der Kirchen verſtünde, wie Bellarminus L. III. de verb. D. c. 5. das Wort erkläret, ſo würden dieſe alsdenn nur die Wahl verrichten. Die es nun ex jure translato ab ecclesia verrichten, kan man vor keine ſolche Leute halten, die als Nachfolger der Apoſtel dieſes Recht ex ſucceſſione haben. Sind ſie aber Succellores der Apoſtel, ſo haben ſie es ex jure ſucceſſionis & proprio non translato per Eccleſiam; Iſt aber dieſes, ſo iſt das Jus in his perſonis independent, mithin entſtehen ſo viel Petri als Pfarren, welches gewiß niemand ſagen wird. Sieht man endlich zu, daß ſie es ex jure translato ab Ecclesia haben, ſo fällt über die obige Frage hiebey noch dieſe vor, ob ſie es in eine Perſon transferiren könne, wie ſonſt mit allen juribus univerſitatum zu geſchehen pflegt melioris exercitii gratia. Ergreift man hier affirmativam, wie ſie auch in der That eingeführet iſt, indem man ja ſieht, daß unſere Pfarren dieſes Jus ab Ecclesia translatum exerciren, ſo hindert wieder nichts zu behaupten, daß man ein caput Eccleſiæ ſetzen und demſelben dieſe Gewalt exclusive zu verrichten beſetzen könne, woraus denn die vollkommene poteſtas Papalis ſiehet. Man mag ſich drehen wie man will, ſo iſt dieſes nicht umzuſtoſſen, indem ja eben kein ſo groſſer Unterſcheid, ob ein Jus von einem oder von vielen exerciret wird, ſolglich wird eine poteſtas Papalis in Ecclesia ex hoc capite wohl zu behaupten ſeyn. Da man nun aber dieſes nicht zugeben will, ſo thut man gut und wohl, wenn man ſimplieiter ſagt, das Jus der Apoſtel ſey als ein perſönliches Recht mit ihnen verloſchen, und die Macht Sünde zu vergeben und zu behalten, ſtehe allein Gott zu.

S. 39. Ich will zwar nicht, daß der Patronus ſoll Macht haben, quid pro quo zu nehmen, ſondern daß er auf alle Weiſe verbunden, die Geſchicklichkeit des eligendi zu regardiren. Soll man ihm aber deswegen das Jus vocandi einſchräncken? Man ſieht ja, daß in vielen Orten gar wackere Leute beruſſen werden, obgleich das Volk ſeine Hände nicht erſt mit im Spiel hat. Ja ich weiß mich noch gewiſſer Fälle zu erinnern, da das Volk gemeinlich auf diejenigen gefallen, die aus vielen Chriſtlichen und andern rationen mit Nutzen nicht haben können genommen werden.

Ein geschickter und recht tugendhafter Patron ist weit geschickter, ein gutes Urtheil von einem eligendo zu fällen, als ein Hauffen Leute, die weder Verstand noch Tugend besitzen. Und zudem gestehen auch die scharffen Bertheidiger der freyen Wahl des Volkes selbst, daß man die Wahl nicht promiscue auf die Urtheile des Volkes, sondern auf die Optimates ankommen lassen solle, wie Carpz. L. I. def. 31. n. 3. lehret, aus der ration, daß obgleich das Jus vocandi nach seiner Meynung der ganzen Kirche zustehet, dennoch diejenigen das exercitium hätten, die sie vorstellen. Allein das sind Umschweiffe, man rede gerade zu; Wie wann der Patron die Kirche in hoc actu vorstellete, ob jus quocunque modo quaesitum, so würde ihm auch die Wahl exclusive zukommen. Und warum das nicht? Man lasse es nur bey dem schönen Canon. cum longe 25. in fine dist. 63. Sacerdotum (oder umgedreht) Patronorum est electio fidelis, populi est humiliter consentire.

§. 40. Die Ordnung führet mich zu sehen, ob die Augspurgische Confessions-Verwandte die modos aus der Apostel Geschichte behalten, oder was sie etwan vor einen modum eingeführet, und ob derselbe in allen besondern Kirchen recipiret worden; hernach mit was vor argumentis sie ihn beweisen. Man giebt da wohl vor, daß man bey den modis der Apostel Geschichte geblieben, und proponirt die Sache also: Zu der Wahl, sagt man, sollen die drey Haupt-Stände, der Lehr-Nähr- und Wehr-Stand, adhibiret werden, als aus welchen die ganze Kirche bestehet. Beyläuffig ist zu erinnern, daß hier zu diesem modo der Fürst hinzugesetzt worden, den man unter dem Wehrstand verstehet. En differentiam! Zu Zeiten der Apostel concurrirte gar keine Obrigkeit, die Wahl wurde allein von der Gemeine verrichtet. Es fragt sich also, ob dieser Zusatz dem menti der Apostel gemäß? Sie antworten, freylich, man findet ja in der ganzen heil. Schrift, daß die Apostel befohlen, daß man der Obrigkeit allen gebührenden Respect geben solle, und daß das Christenthum den Gehorsam gegen die Obrigkeit nicht aufhebe. Dieses ist wohl gar gut, aber es folget noch lange nicht, daß die Apostel die Wahl von der Obrigkeit verrichtet wissen wollen. Dieser Zusatz wird also nach obangeführten Passagen müssen erkläret werden, daß nemlich diese Exempla nicht zu allen Zeiten und an allen Orten, sondern pro ratione temporum & locorum variren, und daß die ersten Christen, die oben gedachte electiones angestellet so gut als sie gekonnt, nicht aber wie sie per modum praecepti nothwendig seyn müssen, sonst wür-

den

den alle diese und dergleichen Zusätze einmal vor allemal unzulässig seyn. Ich will mich hier weiter nicht aufhalten, sondern nur das fundament dieser distinction untersuchen.

S. 41. Ich würde allzuweitläufftig werden, wenn ich mich einlassen wolte, diese distinction völlig zu widerlegen, daher soll nur etwas wenig erinnert werden. In einer rechten Republic sind Obrigkeit und Unterthanen. Jene befehlen, diese gehorchen, und das ist die generale Eintheilung. Werden einige gleich Lehrer genennet, so sind es doch Unterthanen. Wolte man die Unterthanen wieder ins besondere distinguiren, so würde man mehr Stände herausbringen, als den Lehr- und den Wehr- Stand; wo bliebe der Stand qui est a confiliis? Sie antworten, er gehöret zum Nähr- Stande. Auf solche Weise ist auch der Lehr- Stand unter den Wehr- Stand zu rechnen. Es wird wohl aber a posteriori die Benennung geschehen sollen. Die unter dem Lehr- Stande begriffene Clerici waren olim auch nicht. En iterum differentiam! Denn das Wort κληρικός wird in der 1. Petr. 5. v. 3. von dem ganzen Volcke gesagt, weil ja alle Christen oder Gläubige Clerici, das ist, fors Domini genennet werden. Gleichwie nun iesu die Herren Politici keine Layen mehr seyn wollen (est enim vox origine græca descendens a λαιός, lapis, Stein) oder Steine, nimum enim sapiunt ultra lapides, oder wie dorten Petrus Licetus die Schrift- Stelle, nolite sanctum dare canibus, ihr solt das Heiligthum nicht vor die Hunde werffen, von den Laicis wolte verstanden haben; also werden sie sich auch heute zu Tage mit unter die Clericos rechnen, sensu Scripturæ, wodurch obgemeldte Eintheilung wiederum einen grossen Stoß bekommt. Allein wann sie der Sache nachdencken, so werden sie sehen, daß sie auch wirklich nichts heißt; es hat sie auch der Herr Titius in seiner sehr schönen Vorrede über das geistliche Kirchen- Recht, überaus wohl widerleget, daß also, da das ganze fundament der gerühmten Eintheilung wegfällt, auch die Sache selbst nicht viel zu bedeuten hat, mithin das Vorwenden, als wenn die Augspurgische Confessions- Verwandten so wie die Apostel ihre vocationes geben, mehr einem Gedichte als der Wahrheit ähnlich.

S. 42. Wenn ich mich zu der andern Frage wende, ob dieser modus eligendi in allen besondern Kirchen der Augspurgischen Confessions- Verwandten eingeführt ist, so finde, daß es sich nicht so verhalte. Exempel anzuführen, ist ganz unnöthig, sonst könnte derer noch wohl eine ziemliche

liche quantität beybringen, vielleicht sind ihnen auch selbst etliche bekandt. Oder, wo dieses nicht ist, so handeln sie so redlich, und sehen sich ein wenig um; Gesezt aber auch, daß sie bey sich keine finden könnten, so dürffen sie sich nur zu ihren Nachbarn wenden. Inzwischen getraue ich mir generaliter zu behaupten, daß diese Sache nicht in allen particular- Kirchen eingeführt. Die argumenta, womit man diesen modum zu beweisen pfleget, sind theils aus dem Carpzovio oben schon berühret worden, theils lauffen sie auf die loca Scripturæ hinaus, auf die ich bereits geantwortet habe. Daher finde keine Ursache, mich länger hier aufzuhalten.

S. 43. Ich mache also den intendirten Schluß: 1) Weil weder in heiliger Schrift ein gesetzlicher und unabwechlicher modus Lehrer zu erwählen, vorgeschrieben zu finden, (siehe S. 6. bis 22.) 2) Die ersten Christen bis ins 6. seculum (die andern unausgenommen) dem vermeyntlich vorgeschriebenen nicht beständig gefolget, auch keinen gewissen beständig in acht genommen, S. 25 = 36. exclusive. 3) zu unsern Zeiten, in allen particular- Kirchen der Augspurgischen Confessions- Verwandten, die modi aus der Apostel Geschichte nicht behalten worden, und sonst kein gewisser beständig und in allgemeiner observance gewesen S. 39 = 41. also folget, daß jede Republic, jede Kirche, oder wer sonst das Jus circa sacra hat, eigenmächtig einen modum einzuführen befugt sey, den man vor gut befindet. modo non sit inhonestus. Hieraus folget weiter, daß der modus eligendi ein Adiaphoron. Hat nun der Princeps oder eine Republic ein Jus circa Adiaphora, so werden sie auch libere einen modum eligendi einführen können. Demnach aber die Frage, ob der Princeps ein Jus circa Adiaphora habe, sich wieder auf 2. andere gründet, ob (1.) dem Principi ein Jus circa sacra zustehet; (2.) Ob unter dem Jure circa sacra die Adiaphora mit begriffen, so wird erstlich das Jus Principis circa sacra, hernach dessen extension müssen ausgemacht werden.

S. 44. Über das Jus Principis circa sacra ist allemal gar viel gestritten worden, einige haben ihm es zugestanden, andere fast gar abgesprochen. Die es ihm ganz abgesprochen, würden hier zu weitläufftig zu widerlegen seyn; die ihm einiges zustehen, in etlichen Stücken aber nicht, wollen wir hier feste halten.

S. 45. Die protestantische Fürsten überhaupt anlangend, (denn von den Teutschen ins besondere ist bekandt, daß ihnen vermöge der Reichs- Satzungen das Jus circa sacra zugehöret in omnibus, in quibus non obstat exceptio,

ceptio, entweder durch besondere Verträge oder Conventiones mit ihren Unterthanen, in dessen Ansehen der hochberühmte Herr Stryck eine eigene Dissertation geschrieben, daß ein ieder Teutscher Evangelischer Fürst in seinem Lande Pabst sey, welches letztere aber gar behutsam und nur sano sensu muß genommen werden) *raisonir*: also: Alle Societäten in der Republic stehen hactenus unter derselben, wenn keine Ausnahme vorhanden: Die Kirche ist eine Societät; also stehet sie auch unter der Republic. Des majoris universalität hat seine Richtigkeit Der minor kan nicht geläugnet werden. Alle actiones einer Societät, die den finem der Republic befördern oder stören können, stehen in des Fürsten oder der Republic direction: Die actiones externæ der Kirchen circa cultum können den Endzweck der Republic stören oder befördern; Also stehen die actiones externæ der Kirchen circa cultum auch unter der Republic. Die actiones externæ circa cultum gehören und werden ad sacra gerechnet; also hat der Fürst oder die Republic ein Jus circa sacra. Ich gebe dieses vor keine demonstration des Juris Principum circa sacra aus, daher will sie ihnen nicht obtrudiren, hoffe doch aber nicht wider die principia der Protestanten zu handeln, wenn ich simpliciter sage, daß der Princeps ein Jus circa sacra habe.

S. 46. Wenn man aber mit den Grenzen dieses Juris zu thun hat, so lauffen einem allerhand Lehren unter die Hände, die obigen Satz gewaltig debilitiren: Denn bald lehret man, der Fürst habe dieses Jus nur als summus Episcopus, und nicht als Fürst, bald wieder was anders. Allein die Wahrheit zu sagen, so ist dieses ein commentum, und taugt nichts, er hat es qua Princeps. Ferner lehret man, daß das Jus circa sacra zwar richtig sey, aber cum distinctione inter Jus circa interna & externa, welches letztere nur darunter begriffen sey; massen man die Papo-Cæsariam und Cæsaro-Papiam am besten dadurch vermeiden könne. Endlich sagt man, das Jus circa sacra müsse mehr Aristocratisch als Monarchisch ausgeübet werden, wiewol das letztere das Jus Principis circa sacra fast gar über den Hauffen wirfft, daß es also nicht admittiret werden kan, wie es denn auch Hr. Titius in seinem specimine J. E. L. I. c. 4. verworffen; und die distinction des Juris circa interna & externa Ecclesie ist von dem Hn. Geheimen Rath Thomasio in seinen notis ad Huberi Jus Civit. L. I. Sect. V. c. 1. §. 20. L. y. y. c. 2. §. 1. seqq. l. b. c. aus der Lehre de Jure Principis circa sacra verwiesen worden; massen ja ohne das die so genannte innerliche Kirchen-Gewalt nur ein

E

pu-

purere Gallionismus, welchen schon der Heilige Geist Act. 18. v. 13 - 17. verworffen.

§. 47. Die übrigen Meynungen, welche die Reformirten in Holland behaupten, und um welcher willen es vor 103. Jahren einen gewaltigen Stofs bekommen, wollen wir bey Seite setzen. Man schlage nach Des Auberii Memoires pour servir à l'histoire de Hollande. Und was vor Zerrüttung und Unruhe hat nicht Groß-Britannien, blos wegen des Streits ausgestanden, ob das Regimen Ecclesiae Monarchicum oder Aristocraticum seyn solle, da dieses von den Presbyterianern, jenes aber von den Episcopalen mit dem größten Eifer defendiret wird.

§. 48. Man möchte nicht unbilllich schlüssen, daß der Streit diesem gewaltigen Reiche noch einst gar das Licht ausblasen dürfte, weil er so großen Einfluß in die Staats-Affären hat; Sintemal diejenigen, die das Regimen Monarchicum Ecclesiae behaupten, auch meistentheils Torris, das ist, solche Leute sind, die den passiven Gehorsam oder die Monarchie im Staat verfechten; und die dem Regimini Aristocratico in der Kirche das Wort reden, meist Whigs, das ist, gute Republicains sind, die im Reiche die Königl. Gewalt durchs Parlament temperirt statuiren, worausgroße Verwirrungen entstehen. Was sind aber dieses vor Eitelkeiten? Die Kirche soll gar kein äußerlich Regiment haben, und wenn sie sich nicht deswegen zufrieden geben können, so schlagen sie des Herrn Baron von Puffendorffs tr. de habitu Religionis ad vitam civilem nach, so werden sie sich vielleicht halten lassen. Ubrigens lasse ich einem ieden die Verantwortung seiner Meynung, und wende mich wieder zur Sache.

§. 49. Es ist die Frage, wie weit sich das Jus Principis circa sacra erstrecke? Ich raisonire folgender massen: In Heil. Schrift findet man nicht, daß dem Fürsten bey dem Jure circa sacra besondere Pflichten injungirt, oder dessen Gränzen expresse ausgedruckt worden; es sey denn, daß man ex natura & indole Religionis Christianae etwas erlernen wolte, welches aber von schlechter Wichtigkeit seyn würde. Also werde ich auch aus der Heil. Schrift keine argumenta nehmen können, die extension dieses Juris zu überweisen. Mithin wird die Sache ex fine Reipublicae müssen ausgemacht werden. Der Fürst hat ex fine Reipublicae über alle Sachen Macht, die nicht speciali lege divina aut conventionione cum subditis ausgenommen worden, also hat er auch in jure circa sacra dergleichen Gewalt, das heißt: Der Fürst kan alles, dessen Ausnahme ex lege divina vel pacto nicht  
kan

kan bewiesen werden, ergo ist es ein Jus illimitatum. Dieses principium hat bereits Grotius in seinem tr. de Jure Principis circa sacra c. 3. deutlich bewiesen, daher will ich sie dahin verweisen, wo sie es weitläufftiger wollen dargethan sehen. Mit diesem principio können alle Knoten tout à Coup solviret werden, und folgt daraus: Weil der Princeps ein Jus circa sacra hat, dieses sich auf alles erstreckt, was nicht vel lege vel pacto ausgenommen; nun aber nicht zu finden, daß electio ipsa ministrorum Ecclesiae, als auch in modo etwas von Gott ausgenommen worden, (die reservata ex pactis unberühret zu lassen) sondern ob defectum sanctionis arbitrarir geblieben, daß sowohl Jus eligendi als auch modus dem Fürsten zugehören, und sonderlich das letztere ein Adiaphoron, welches gleich beweisen werde.

§. 50. Die Adiaphora sind nichts anders als gewisse ritus und Ceremonien, die die Christen in denen Verrichtungen, so bey deren Gottesdienste oder bey Bestellung desselben vorzukommen pflegen und von Christo weder geboten noch verboten worden, beobachten. Es sind gewisse ritus und Ceremonien, dergleichen der modus vocandi auch ist; die weder verboten noch geboten; einen modum legalem vocandi finden wir ob superius dicta auch nicht geboten: Nun alles, was nicht verboten, das ist erlaubt. So lange also ein modus tanquam expresse prohibitus nicht kan bewiesen werden, so ist er zugelassen. Denn nach allen Theilen der Jurisprudence sind das Adiaphora, von denen die Gesetze nichts disponiren; und im Christenthum wird alles vor zulässig gehalten, was weder Christus, noch die wahren principia der Christlichen Religion verbieten, bleibet also der modus die vocation anzustellen ein Adiaphoron.

§. 51. Bisher habe ich die materialia zusammen getragen, nun will ich das Haus selbst aufbauen, vorher aber einem Einwurffe begegnen, der mir von ihnen hier könnte gemacht werden. Ey möchten sie sagen, das ist entsetzlich, dem Fürsten in dergleichen Sachen eine so unumschränckte Gewalt einzuräumen! Er könnte vermöge dieses Grund-Sages, den abscheulichsten modum einführen, welches er nimmermehr Macht hat. Allein diesem Einwurffe habe ich schon etwas vorgebeuget, sage ihnen auch nochmalen, daß das Recht des Fürsten in diesem Stücke nicht ohne norm und Regel sey: Denn ob er gleich hactenus alles thun kan, so soll er und darff er keinen solchen modum einführen, der den klaren Lehr-Sätzen der Christlichen Religion zuwider, oder wider alle Vernunft und Billigkeit läuffet. Als z. E. wenn er einführte, daß unter etlichen derjenige die vocation haben solte,

der einen andern im Gefechte ums Leben bringen würde, und dergleichen. Wenn er aber einen solchen modum introductirte, wie folgender ist, so würde nichts daran auszusetzen seyn. Er sagt: Wer ins Predig-Ämt kommen will, soll sich zuvörderst bey entstehender Vacanz bey Hofe annelden, sein Verlangen, nebst beygefügter Geschicklichkeit anführen, und denn eine resolution erwarten. Sie wissen aber, daß, wie mir berichtet worden, man nicht vor gar langer Zeit disputiret, ob einer das wohl mit gutem Gewissen thun könne: Gott habe es, sagte man, durch den Mund des Propheten Jer. c. 23. verboten, und gedräuet, diejenigen zu strafen, die ohne seinen Beyruß lauffen würden, sein Wort zu predigen. Es ist nicht zu läugnen, man findet im angezogenen Capitel Jeremia sehr harte und entschliche Worte wider die eingeschlichenen Propheten, und die gelauffen sind, ohne daß sie gefendit worden. Allein wenn man diese Stelle was aufmercksam betrachtet, so findet man, daß hier von der unmittelbaren und vocatione interna die Rede, die sich fast einzig und allein auf die Propheten schickt, und daß Gott diejenigen bedräue, die ohne dergleichen vocation sich eindringen sein Wort zu lehren und zu predigen. Nun da fast alle Theologi statuiren, daß heute zu Tage die unmittelbaren vocationen aufgehöret, und man mithin auf keine zu warten habe, so wird auch angezogenes Capitel Jeremia auf diejenigen nicht zu ziehen seyn, die nur externe und mediate vociret werden. Man siehet auch, daß die meisten dieses allbereit erkennen, und sich wenig daran kehren; indem man ieho plenis velis nach Hofe fährt, sich recommendirt und recommendiren läst, und nicht wie eine Gans über den Eyern sitzen bleibt, mithin sich der Mühe überhebet, dieses besser zu befestigen.

§. 52. Ich wende mich demnach hiervon zu der von ihnen mir vortragenen Frage, worauf alles gerichtet ist, was bihero angeführet worden. Wenn also gefraget worden, ob der Fürst Macht habe, vor die Ertheilung einer Pfarr-Stelle Geld zu fordern? und zum andern, ob man mit gutem Gewissen das geforderte Geld geben könne? so antworte darauf nochmals wie im Anfange affirmative. Wenn vom Fürsten ein ausdrücklicher Befehl vorhanden, so möchte bey vielen kein Zweifel seyn, daß es mit gutem Gewissen geschehen könnte, nicht zwar, daß man meynen wolte, als müste es nur gegeben werden, weil es der Fürst gebiete. Inzwischen thäte er doch unrecht. Nein, sondern der Fürst kan es summo jure divino & humano thun, er handelt gar nicht unrecht, und die ihm hierinnen



gehörchen, haben sich über keinen Gewissens-Zwang zu beschweren, weil sowohl zu geben als zu fordern erlaubt ist, per superius dicta. Allein hier fällt eine sehr wichtige Sache vor zu erwörtern. Nämlich: Wir haben nun dem Fürsten hierinnen und den Collatoribus privatis, in so diesen der summus patronus keine andere norm fürgeschrieben, freye Macht zugesprochen, und das Recht zu schalten and zu walten, wie ihnen es beliebt, eingeräumt; Es fraget sich aber, was da zu sagen, wenn nemlich der eligendus sich mit dem summo oder privato Collatore gefeßt, der ihn sub conditione pecuniæ zwar beruffen, wider dessen Person aber das Volk allerhand einzuwenden hat, und die geschehene vocation mordicitus impugniert? Ich antworte, wofern der Collator das Jus vocandi exklusive zu verrichten, die Macht und Recht besüzet, so habe man nicht Ursache, die Widerspenstigkeit des Volckes sich anfechten zu lassen, sondern könne sicher mit der Einsetzung zusahren, und der vocatus auf die Rechtmäßigkeit seines Berufes pochen, ob zwar was indecore herauskommt, wenn das Volk von Menschen, die ihre Lehrer seyn und heißen sollen, so ungleich sprechen, und wenn man nicht vielmehr alle Mittel hervor gesucht, die dissentientes zu gewinnen, um sein ohne Widerspruch zu lehren, und das Amt, das die Veröhnung lehren soll, so zu treiben, daß es heisse nomen & omen haben; ist aber des Collatoris sein jus limitiret, und er verbunden vel pacto vel statuto expresso vel consuetudine die vocation entweder conjunctum cum populo oder alternative, oder sonst irgend auf eine andere umschranckte Art zu vociren, so handelt ein solcher eligendus, der mit dem patrono allerhand machinationes vornimmt, um es hierinnen über den Fölpel zu werffen, wenn man zumalen von Seiten des Volckes Widerspruch befürchtet, nicht allein sehr unchristlich und ungerecht, sondern ladet sich auch nebst dem patrono grosse Verantwortung auf sein Gewissen, und kan sicher glauben, daß ihm dieses einst bittere Früchte bringen werde. Denn ob schon die freye Wahl des Volckes so nicht geboten, daß sie nothwendig allenthalben im Schwanae gehen müsse; so ist iedennoch auch ganz gewiß, daß man niemanden sein Recht zu nehmen besüget sey, und die es thun, sich an Gottes Gebot vergreifen und keines rechtmäßigen Berufes zu rühmen haben. Aller rechtmäßiger Beruf ist aber derjenige, der pacto vel consuetudine eingeführet ist.

§. 53. Ey sagen sie, diese Lehre ist ganz entseßlich, dergleichen habe mir nimmermehr von ihnen träumen lassen; allein sie besinnen sich, daß mit die Entseßung nicht so groß gerathe, wie jenes Consistorialis, den sie wohl

Fennen. Damit ihnen diese Historie auch zu einem Exempel dienen möge, behutsamer zu verfahren, so will sie ihnen so, wie sie mir hinterbracht worden, erzehlen. Als in einer Unterredung guter Freunde von den Irthümern der Pietisten gesprochen wurde, die sie haben sollen, und über die man damahls in selbigem Orte scharff inquirirte; so fragte obgedachter Consistorialis weitläufftig um dieselben, es wurde ihm aber so darauf geantwortet, daß er seiner Meynung nach, damit nicht zufrieden seyn konte, und endlich in diese Worte herausbrach, sie hätten doch sehr viel Irthümer. Es wäre ihm neulich zu seiner grossen Entsetzung erzehlet worden, daß sie einander Brüder in Christo hießen, worüber sich bittlich ein ieder zu verwundern hätte. Diese Erklärung konte die Anwesenden nicht anders als zu grossem Lachen bewegen, und als sie mir erstlich erzehlet wurde, und ich meine reflexions drüber machte, so dachte bey mir selbst, er müsse die Natur der Christlichen Religion eben sowohl verstanden haben, wie jener Gelehrte die Logic, der folgende zwey Sätze vor contradictorisch ausgegeben, nemlich die Sprachen kommen mit einander überein, als z. E. die teutsche mit der Französische; die Sprachen sind von einander unterschieden.

S. 54. Ihnen zu Gefallen, und damit sie sich nicht auf eine so nachtheilige Art entsetzen mögen, will ich die Sache noch etwas weiter ausführen. Was ist ein Prediger? Ein Prediger ist eine persona publica, die von dem Patrono rechtmäßig erwehlet worden, dem Volcke das Wort Gottes zu erklären, und es in den von der Kirche approbirten Lehr-Sätzen zu unterrichten, Sacramenta zu administriren, und dabey gewisse redditus oder Einkünfte loco salarii zu genieffen. Unter dem salario werden gewisse Einkünfte verstanden, die dem Pfarren in seinem Amte zukommen. Der Endzweck des Predig-Amtes ist lehren, predigen und Sacramenta administriren, der Effectus, eine Nießung gewisser Einkünfte. Ich schliesse also, was dem Endzwecke des Predig-Amtes nicht zuwider ist, das kan wohl geschehen, atqui, Geld geben ist ihm nicht zuwider, also kan es wohl geschehen. Ja, sagen sie, sie lassen den syllogismum dahin gestellet seyn, doch aber beweiset er nicht, daß es erlaubt sey, vor das Amt Geld zu geben. Es sey ja bekandt, daß jure divino & canonico verboten, pro redemptione muneris Ecclesiastici dergleichen zu thun, und es werde, wie man sagt, eine Sinomie begangen, und heisse dans & accipiens anathema sit. Ich antworte hierauf, jure divino weiß ich nicht, daß es verboten;

Jura

Jure canonico aber wird es wohl für eine Simonie und unzulässig gehalten. Allein dieses schreckt mich so wenig, daß ihnen vielmehr zu zeigen gedенke, wie es gar keine Simonie ist.

§. 55. Es hat unlängst der hochgelahrte Herr Hof-Rath Böhmer eine dissertation geschrieben de involucris Simoniae detectis, darinnen er viele schöne Sachen hiervon anführet, dabey mich aber nicht erst lange aufhalten will. Dieses gefällt mir aber in selbiger disputation nicht, daß er scheint zu meynen, die Simonie sey aus Ehrgeitz der Bischöffe, sonderlich im Exempel des Pauli Samosatani. Bischoffs zu Antiochien, im 3ten saeculo hervorgebrochen. Denn man schlage nur nach, was der Herr Geheim-Rath Thomafius in seinen Cantelen über die Kirchen-Historie des dritten saeculi S. 13. anmercket; alda schlüßet er gar vernünftig, daß es vor ihm nicht an Leuten gefehlet, die im Ehrgeitz und Geldgeitz gänzlich erschaffen gewesen, wiewohl man es ihm lassen muß, daß er sonderlich mit unter die ersten, und diejenigen gehöret, die ihre Hände in geistlichen Sachen aus Hoffart weit ausgebreitet, und der neben dem Lehr-Stuhle noch cathedram, tribunal & secretum sive secretarium gehabt. Herr Böhmer allegirt ferner den Gregorium, der die Simonie so definiert, daß sie sey, wann man ein geistliches Gut für ein zeitliches zu erhalten suche, und dergleichen zeitlich Gut sey Geld. Allein das ist eine sehr wunderliche Sache, Geld oder Silber, argentum signatum, wird hier zeitlich Gut genennet, und wenn es in bonis Ecclesiae ist, so heißt es res sacra, oder ein geistlich Gut. In den Händen der Geistlichen ist es geistlich, in den Händen der Laicorum ist es zeitlich. Er hat sonst noch andere schöne Sachen in angeführter dissertation, die ich nicht alle mir zu Nutze zu machen verlange, z. E. Er spricht, geringe Kirchen-Dienste, als Schulmeister- und Cantor-Platz könnte man wohl ums Geld erkauffen, ohne eine Simonie zu begehen, man könnte auch Beicht-Pfennige, accidentien nehmen, ohne, nach der gemeinen Meynung, in die Simonie zu verfallen. Das heißt nichts, meine und aller vernünftigen Leute Gedanken sind diese:

§. 56. Die ganze Lehre von der Symonie, extra casum Simonis Magi, ist ein pur leeres Gedichte, vielmehr gilt das argument: Qui idem non petit cum Simone Mago, ille idem non peccat; atqui, qui pro redimendo officio Ecclesiastico pecuniam dat, idem non petit cum Simone, ergo idem non peccat. Der minor wird ex Act. 8. v. 13. 18. bewiesen, woraus zu ersehen, daß Simon Magus willens gewesen, den Geist Wunder zu thun zu kauffen:

Dun

Nun wird ja nicht der Geist, Wunder zu thun, gekauft, wenn man ein officium Ecclesiasticum redimirt, also wird auch keine Simonie begangen, man müste denn behaupten, daß alles Wunder-Werke wären, was in officio Ecclesiastico geschieht, und das die Krafft Wunder zu thun, in der ordination ausgeheilet würde. Als denn würde man eben so raisonniren, wie der Can. VII. c. I. qu. 3. der sagt: Ut anima sine corpore esse nequit; ita sine reditibus nequit esse ecclesia, und derjenige redet thöricht, der sage, er kauffe nur die Einkünfte, und nicht die Consecration, aber diesem wolte ich ex Car. 104. c. I. qu. 1. opponiren: Ne qui baptizatur nummos in concham mittat. Gleichwie nun aber dieser Canon bey uns keine grosse Gültigkeit hat, also soll mich auch jener nicht binden, dessen Railonnements so trefflichen Schein haben. Es ist bekandt, daß kein Fürst ohne Beysteuer seiner Unterthanen Fürst seyn könne; Da nun alle Inwohner, die unter dessen Regierung stehen, vor eigentliche Unterthanen zu halten, also sind sie auch alle verbunden, so viel beyzutragen als er, und wann ers nur fordert. Jedemoch aber dächte, daß diejenigen Lehrer, die sich bereits im Amte befinden, die weder umsonst Sünde vergeben, noch umsonst Eheleute zusammen trauen, mehr Ursache haben, auf ihrer Hut zu stehen, um nicht in das vermeynnte Crimen Simonix zu verfallen, als diejenigen Candidaten, die nach den Einkünften des Amtes so sehnlichst Verlangen tragen. Und teutsch zu reden, wenn man dem ungeachtet, es doch vor eine Simonie hält, da vor ein geistliches Amt Geld gegeben wird; so begehret der eine weit grössere Simonie, der vor würcklich geistliche Sachen, als Tauffen, Sünde vergeben, Geld nimmt. Wissen sie nicht den schönen canonem: Ne sacerdos, quod gratis accepit, pretio distrahat, will man also das Amt gratis haben, so solte man auch gratis austheilen, was man damit bekommt. Quo colore aber die Kirche erlauben können, vor das letztere Geld zu nehmen, eo und noch meliori colore solte sie auch erlauben, vor die Pfarr-Stellen Geld zu geben. Ich möchte herzlich gerne ein solides argument sehen, womit einer dieses als verboten und unzulässig, jenes aber als zugelassen beweisen wolle. Ich wüste kein anders, als weil es die Kirche zulasset, und gut spricht. Allein hierauf wolte ich der Kirchen ein höfliches Compliment machen, und sie gleichfals bitten, das letztere zu erlauben, ich glaube, sie würde mir es nicht abschlagen. Und warum solte sie nicht? Denn das Geld wird in der That nur vor die mit dem Amte verknüpffte Einkünfte gegeben, keines wegese aber ein onus sich auf den Hals zu laden.

S. 57. Gewißlich wenn man die Aufführung der Kirchen ansiehet, so findet man, daß sie in Ertheilung der Aemter, sehr pflegt auf die Einkünfte zu sehen. Wird nicht ein Prediger-Amt nach der Grösse der Einkünfte estimirt? Sind nicht in der Kirche die poenitentz-Stellen eingeführt, da einer, der sich vergangen, zur Straffe von einer fetten auf eine magere Prabende lociret wird? Warum geschieht das? Weil man in Ertheilung und Entziehung der Stellen die Einkünfte vor den Augen hat. Es ist die Mode, daß ein neu-vocirter Pfarr durch den Superintendenten oder obersten Priester installiret wird, warum das? Die Installation ist gleichsam die traditio fundi oder derer reditaum, wobey wieder die Einkünfte regardiret werden. Solte es also wohl unrecht seyn, daß einer, der nach einem Amte strebet, auch auf die Einkünfte siehet?

S. 58. Es erfordert ja grosse Mühe und Unkosten, die Theologie zu erlernen, auf die einer noch die ganze Zeit seines Lebens wenden muß, ohne sonst was zu treiben, womit er sich einst sein Brod erwerben könne. Solte also wohl unrecht seyn, daß einer, der sein Vermögen dran gesetzt, die Geschicklichkeit zu erlernen andere zu unterrichten, hernach darauf siehet, wie er so viel Einkommen haben möge, wobey er auskömmlich zu leben vermöge. Denn das ist gewiß, quod nemo vento vivere credatur, wie der 1. 2. C. d. Alim. pract. Pupil. gar schöne sagt. Die Herren Theologi mögen sagen was sie wollen, so werden sie doch niemahls erhärten, daß es verboten sey, auf die Einkünfte zu sehen, von denen man einstens wird leben sollen. Die Sprüche der heiligen Schrift, sowohl von der allgemeinen als besondern Vorsorge Gottes, von dem Verbot der Sorgen vor den andern Morgen, und daß man nicht ums Nutzens willen an dem Werke des Herrn arbeiten solle, sind alle gar gut, heben aber das lange nicht auf, was von der Erlaubniß gesagt worden, daß man bey Erhaltung einer Pfarr-Stelle auch sehen möge, ob man von dessen Einkommen auch leben könne. Denn weil doch ein Prediger in seinem Amte einmahl vor allemahl sich so aufführen muß, daß er ohne den Wohlstand zu verlegen, sonst nichts anders treiben darff, wodurch er sein Brod erwerben, und seine Güter vermehren, auch seine Ausgaben durch was anders ersetzen könne, als durch die Einkünfte seines Amtes; so wird auch nicht unrecht seyn, wenn man siehet, ob sie zu diesem Unterhalt zulänglich seyn werden.

S. 59. Es wollen zwar einige vorgeben, als wenn es so hohe und von  
F
allen

allen weltlichen Absichten entfernte Gemüther gebe, die weder Einkünfte noch Unterhalt bedächten, sondern dergestalt arbeiteten, daß sie ohne gewiß zu wissen, woher dieselbe kommen werden, doch redlich und fleißig in ihrem Amte verblieben, in der Versicherung, daß sie wahrhafftig nicht würden aussenbleiben. Es ist wahr, man findet hin und wieder dergleichen Leute, die sich so aufführen, daß man obiges von ihnen glauben sollte, ich habe auch selber das Glück gehabt, mit einigen darüber zu sprechen; aber ich fürchte, es möchten derselben nicht eben gar viel vorhanden seyn; sintemahl man von den allermeisten und insgemein von den Menschen sagen kan, der Geist ist wohl willig, aber das Fleisch ist schwach.

S. 60. Es ist nicht vor gar langer Zeit von einigen öffentlich behauptet worden, daß es eine so uninteressirte Liebe gebe unter den Menschen, vermöge welcher sie alles thun, und sowohl in göttlichen als weltlichen Dingen zu Gottes Ehre einrichten könnten, ohne auf die Belohnung zu sehen, welche deshalb von Gott ausgesetzt worden, oder ohne es zu thun, weil es belohnet werde. Nun läßt man zwar diese Leute bey solcher ihrer Meynung immerhin verharren, gleichwohl aber ist keinesweges abzusehen, wie sie damit auszukommen vermögen. Es haben daher auch einige vornehme Gottes-Gelahrten, den Ungrund dieser Meynung deutlich zu zeigen, sich angelegen seyn lassen, und behauptet, daß die so genannte uninteressirte Liebe ein non ens sey. Einmahl ist gewiß, daß in der heiligen Schrift ausdrücklich befohlen, wer am Altare arbeite, solle auch vom Altare leben, mithin würde die Meynung von der uninteressirten Liebe, wenn sie auch Grund hätte, die Lehrer und Prediger nicht binden, vor ihren Amts-Berrichtungen nicht auf den damit verknüpfften Nutzen zu sehen, und vor Antretung des Lehr-Amtes zu fragen, ob er auch bey demselben so viel Einkünfte antreffen werde, davon er sich und die Seinigen werde ehrlich erhalten können. Ein rechtschaffener Liebhaber Gottes, seiner Ehre und der Beförderung seines Reiches, liebet ihn, und arbeitet für seine Ehre, weil er gewiß versichert ist, daß er das Gute belohnet, und allemahl bey unsern redlichen Absichten auch unser Bestes sucht. Er thut alles, quia benefacit, nicht aber ut benefaciat, daß er belohnen solle. Alle auch die reinste Liebe hat ein Interesse zum Grunde. Wir danken ja dem Höchsten in unserm Gebete für das Gute, das er uns unser Lebenslang erzeiget. Wir suchen uns ja hiedurch als einen Bewegungs-Grund für Liebe gegen ihn zu bewegen, quia weil er uns so viel Gutes thue oder gethan.

gethan. Es würde aber unrecht seyn, so zu beten, wenn dergleichen Lie-  
be aus Betrachtung von der erzeigten Güte ihm zuwider wäre. Die  
Betrachtung aber, daß man Gutes thun solle, quia benefacit, hebt deswe-  
gen nicht auf die Sorgfalt zu sehen, ob man bey seinem Amte werde aus-  
kömmlich leben können. Die Schrift sagt freylich wohl, man habe noch  
niemahls den Gerechten gesehen verlassen, oder seinen Saamen nach  
Brode gehen, deswegen aber ist dadurch nicht aufgehoben worden die  
Sorge für unsern Unterhalt. Nur die ängstliche und mißtrauische Sor-  
ge ist allerdings verboten, aber nicht diese Sorge, von der wir hier reden.  
Niemand hat in der Welt ein beschwerliches Amt angetreten, daß er nicht  
zugleich sollte darauf gesehen haben, ob er von diesem Amte werde leben  
können. Und auch mit Recht. Auf die unmittelbare göttliche Versor-  
gung sind wir gar nicht gewiesen, wohl aber auf die Arbeit, damit ein je-  
der in seinem Amte und profession davon leben und haben möge zu geben  
dem Dürfftigen, mithin thut niemand unrecht, wenn er zwar Gottes  
Ehre zu befördern und Gutes zu thun, ein Amt oder profession antritt, da-  
bey aber auch untersucht, ob er hievor seinen Unterhalt haben werde.  
Die Bemühung nach einem solchen Amte soll freylich nicht daher kom-  
men, daß man nur commode leben, viel Einkünfte haben möge, sondern  
nur bloß daher, daß man sein Auskommen haben möge, denn man muß  
sein Herz nicht daran hängen. Ist es erlaubt, für sein Auskommen zu  
sorgen, die ängstliche Sorge ausgeschlossen, so wird auch die Untersuchung,  
ob ich bey meiner station oder profession werde so leben können, nicht uner-  
laubt, noch unchristlich und heydnisch seyn.

S. 61. Wie aber nun zu thun, wenn bey einem, der nach einem sol-  
chen Amte strebet, wenig oder gar keine Mittel vorhanden, diese Ausga-  
ben zu bestreiten, und pro acquirendo officio etwas zu geben? Hiebey ist  
wohl freylich um einen solchen Menschen Mitleiden zu haben; aber die  
Erfahrung und exempla werden ihm zu seinem Troste lehren, was zu thun.  
Gehts ihm gleichwie jener Jungfer, welche schön gnug war, deren Schön-  
heit aber nicht recht angebracht stunde, sündemahl sie das schöne, was sie  
in den Lippen haben sollte, in den Augen, und das schwarze, was sie in  
den Augen haben sollte, in den Zähnen hatte; so kan er sich doch auch zusrie-  
den stellen, wenn seine Schönheit nicht im Beutel, sondern in dem Ge-  
müthe befindlich. Denn obgleich das Geld heute bey Tage so allgütig  
worden, daß einer ohne dasselbe nichts vermag auszurichten, wenn er

auch gleich 77. und nicht nur 7. freye Künste verstände; so bleibt es doch der Welt und dem Gelde zu trotz dabey, vivitur ingenio, cetera mortis erunt. Es muß sich ein solcher nicht zu Herzen gehen lassen, wenn er höret, daß es nicht mehr heist, verstehet er was, hat er Vernunft, sondern, ist er vermögend, hat er Nachdruck. Die Welt wird allezeit Narren genug haben, nur Schade, daß auch diejenigen, so den Nahmen eines Gelehrten sich zuschreiben, und mehr verstehen wollen als der vulgus, noch diesen Sottisen ergeben. Jener Gelehrte, der eben nicht ex vulgo eruditorum zu seyn vermaynte, pflegte in seinen prædicatis, welche er den Gelehrten bezulegen gewohnt war, auf den Unterscheid des Reichthums und Armuth zu sehen. Gelehrte, welche dabey reich waren, hieß er vornehme Gelehrte. Divitiis omnia, etiam eruditi (non vere, sed fâlse sic dicti) obediunt.

S. 62. In Frankreich hat man ein Geseze paulette genannt, vermöge welchem alle Aemter verkäuflich sind. Ist das Amt von einiger Wichtigkeit, so ist auch das pretium groß. Nachdem also viele Geistlichen mit schönen Einkünfften versehen sind, so ist es ja nichts unbilliges, wenn sie für das anzutretende Amt etwas zu erlegen gehalten. Sie sind ja ohne dem sonst von allen oneribus befreyet. Dieses hätte sich freylich in den ältern Zeiten nicht thun lassen, da die Einkünffte bey der Kirchen gemein gewesen. Nachdem aber dieselben heute zu Tage größten theils ihnen zukommen, so werden sie sich auch nicht zu beschweren haben, wenn sie für diese Einkünffte anticipando was entrichten müssen. Der Fürst hat zu Beschüz- und Erhaltung seines Landes viel Geld nöthig. Die Salaria derer Bedienten consumiren oft alle Einkünffte desselben, verstehe die ordentlichen. Ist also nichts unbilliges, wenn zu Sublevirung des gemeinen Bestens von jedem bey Antretung des Amtes was abgefordert wird. Ist doch in der Römisch-Catholischen Kirche ein dergleichen modus vornehmlich eingeführt gewesen. Es wurde nemlich vor die erlangte Stelle ein gewisser census in signum subjectionis cathedraticum genannt, dem Bischoffe entrichtet. Dieses Geld war nichts anders, als ein pretium für die Ertheilung der possession des geistlichen Amtes, so dem Bischoffe zukam, Duaronus d S. S. Eccl. Min. l. 7. c. 5. Es ist ferner allbekandt, daß zu unsern Zeiten die Canonicate in vielen Orten sehr theuer verkauft werden, wenn sie mit reichen Einkünfften versehen. Und gleichwohl hat man dieses für keine Sünde gehalten. Es ist zwar die Zuläßigkeit dessen von vie-

leit



ten starck angefochte, und vormals zwischen Paulo Voëtio und Martino Schoo-  
kio starck darüber disputiret worden. Wenn man aber Voëtii principia ein-  
gesehen, so wird man sich dessen Eysen wider Verkaufung der Canonicate  
nicht fremde fürkommen lassen. Es ist ja dergleichen Verreichung der  
Canonicate um Geld in jure Canonico für zulässig erkannt worden, wenn sie  
nur in favorem geschicht; Denn je in diesem Falle ist frey gelassen de Simonia  
zu dispensiren. Can. petiti v. 7. qu. 1. massen es viel nicht anders sey, als  
wenn sich einer präzore präsenten wegen eines begangenen Diebstahls ver-  
gleichet, und daher deshalb nicht infam wird, wie sonst einem zu geschehen  
pflaget, der dergleichen delictorum halber privatim transigirt. Annæus Rober-  
tus Ker. judic. l. 1. c. 7. p. 112.

Um dieser und anderer Ursachen halber hat auch die Juristische Facul-  
tät in Jena Anno 1697. nach Halberstadt folgender massen gesprochen:  
Es giebet Titius dem Cajo für sein Canonicat zu Halberstadt 800. Rthlr.  
Titius verkauft es hernach um 100. Da nun Titius von des Caji Erben  
belanget und ins Capital, samt Zinsen und Unkosten condemniret wird,  
leutert er, und saget, es sey dieses eine Simonie, indem das Canonicat ein be-  
neficium spirituale, dergleichen auch unter den protestirenden zu er- und ver-  
kauffen unerlaubt Carpz. II. Consil. 312. Lynck. ad V. Decret. T. 3. §. 10.  
So lasse auch eine donatio keine usuras ex tempore moræ zu, und seyn die u-  
suræ insgemein contra Jus Canonicum. Alldieweilten aber die Canonicate  
um Geld zu verkaufen in Halberstadt eingeführet; also daß sie in so weit  
in commercio, qualem consuetudinem etiam inter catholicos valere testatur  
Lessius vid. Anal. Lynckeriana ad Dessel. No. 31.

Die præstatio auch keine Schenkung, sondern ein Contractus do ut  
des oder gar venditio ist, davon die usuræ allerdings können gefordert wer-  
den, so hat man es bey dem vorigen Spruche gelassen.

§. 63. Die Exactio der Annaten in der Catholischen Kirche ist auch  
nicht unbillig hieher zu zehlen. Denn wie bekandt, so werden sie als ein  
honorarium von denen Geistlichen demjenigen, aus denen ersten Jahre  
Einkünfften ertheilet, der das beneficium conferiret, und sind gleichsam ei-  
ne laudemium, so von dem neuen Besitzer gegeben werden, in Ansehung  
der Einkünffte, die allerdings als weltliche Sachen im Commercio sind.  
Man mag hier auf scheitlen wie man will, es mögen solches die Scribenten

unrecht sprechen wie sie wollen, so ist es doch nichts unrechtes, wird auch beständig noch so practiciret, weil sie was erkleffliches eintragen. Man nenne dieses Geld für die Stelle, Annaten, oder Cathedralicum, oder Installations-Geld, oder wie man will, so wird es doch auf eins hinaus laufen. Denn die Annaten werden in der That für die Ertheilung des Amtes gegeben, und der Herr Geheimde Rath von Ludewig hat sie in seiner Difert. de jure Annatar. cap. 2. überaus wohl defendiret. Wollen wir unsern Landes-Fürsten, welche krafft des Westphälischen Friedens alle die jura in Ecclesiasticis haben, die die Bischöffe oder Päbste in Römisch-Catholischer Kirche gehabt, einschrencken? Das geht wahrhaftig nicht an.

§. 64. Ich bin freylich wohl vollkommenlich überredet, daß viele Theologi einen unaussprechlichen Lermen anfangen würden, wenn der Fürst positiva lege dergleichen Installations- oder Confirmations-Gelder einführete: Die Ehre Gottes, die Ehre des Predig-Amtes, Himmel und Hölle würden da beweget und als Gegen-Gründe angeführet werden. Ich meines Ortes würde auch Bedencken tragen, einem Fürsten hierzu Einschlag zu geben; nam omnia quæ sunt licita, non semper sunt utilia; noch weniger derjenige zu heissen, der zu solchen Anschlägen einen Grund-Stein gelegt. Zwar könnte man wohl solchen Eysern gar schöne andere Consilia und Sachen hiebey zu bedencken geben. Ich begehre keinesweges die justitiam salariorum derer Geistlichen hier anzufechten, noch in Zweifel zu ziehen. Doch meine Gedanken unverhoien zu sagen, so wolte doch inter justitiam salarii fixi, und derer accidentien, wie auch inter decorum derselben einen grossen Unterscheid machen. Daß ein Geistlicher sein salarium mit gutem Gewissen nehmen könne, ist meines Erachtens unter allen Billigkeitliebenden Gemüthern ausser Streit, ob zwar die Beweißthümer, welche man hierinnen anführet, nicht allemal Stich halten, und die Beyspiele der Leviten und Apostel und Heydnischen Priester mehr illastriren als beweisen, auch die gewöhnlichen Stellen der Heiligen Schrift die Sache mehr zweiffelhaft machen, als zulänglich beweisen und erhärten. Die accidentien aber anlangend, so trage kein Bedencken zu sagen, daß sie mir verächtlich fallen. Es wäre demnach zu wünschen, daß die Geistlichen mit dergleichen austräglichen salariis versehen wären, damit sie auskömmlich leben könnten, und im Gegentheil weder vom Lauffen, noch Trauen, noch

Be.

Begräbnissen, noch Beichtbören einiges Geld annehmen. Meine Meynung ist keinesweges, als wenn sie es nicht mit gutem Gewissen nehmen könnten. Nein! sondern ich bin fest überredet, daß es weit besser stehen, wenn dieses alles unterbliebe. Ich hoffe, sie werden diesen gemachten Unterscheid wohl erkennen, und daher keinen Verdacht auf mich werffen, als wenn ich denen Geistlichen ihre accidentien unbilliger weise beneidete. Ich beneide ihnen dieselbe im mindesten nicht, sondern gönne sie ihnen von Herzen gerne, wünsche aber doch gleichwol, daß man hierinnen mehr modestie brauchte. Der ungeheure Wucher in geistlichen Sachen ist billig zu beklagen, in andern Sachen, so die Kirche betreffen, ist es heute zu Tage leider dahin gekommen, daß einer fast auf die Gedancken gerathen solte, sie wären nicht deshalb aufgebracht worden, daß sie denen Rechtgläubigen im Christenthum solten beförderlich seyn, sondern nur zu dem Ende, damit man seinebeutel spicken, und unter dem Vorwande der Kirchen mit geistlichen Dingen Wucher treiben könne, anervogen ja alles, was dem ersten Ansehen nach zu Beförderung der Ehre Gottes, des Christenthums und des Werkes der Gottseligkeit eingeführet scheint, überaus grosse Unkosten erfordert. Man kan so zu reden fast keinen Tritt in die Kirche thun, der nicht über alle Maasse müsse bezahlet werden. Will ich denen Versammlungen derer Gläubigen mit beywohnen, so wird hiezu eine Stelle erfordert, die sehr viel Geld kostet. Habe ich endlich meine Erbauung zu befördern in diesem Stücke Nichtigkeit gemacht, so kan ich dieselbe ohne Beunruhigung nicht besitzen. Man kommt zu einer Zeit, da die Aufmerksamkeit auf das gepredigte Wort Gottes am größten seyn soll, und fordert von mir einen Tribut ab, zu dem ich meine Einwilligung niemals gegeben, und dessen ich doch, ohne für einen ruchlosen und Gottesvergehenden Menschen angesehen zu werden, mich nicht entschlagen kan. Die Superstition ist ein ander Janus, eine Mine oder Bewegung, die ihr nicht vollkommen ähnlich, ist eines der unerhörtesten scandalorum. Erfordert die Verschaffenheit der Kirchen etwas zu bauen, so giebt man nicht allein in umgekehrliche Colledien seinen Beyfall, sondern masset sich auch wohl gar des juris collectandi an. Warum aber sperret man sich so hefftig im Gegentheil gegen alle dasjenige, was von dem Fürsten herkommt, und warum schreyet man über Gewalt, wenn er nichts unbilliges fordert. Weit besser würde es gethan seyn, wenn man auf diejenige das Ziel seines Eifers

wen-

wendete, die alles, was zur Ehre Gottes und zur Erbauung im Christenthum billich gehöret und Anlaß geben sollte, vernachlässigen, verhindern und mit schweren accisen belegen; Herentgegen ihre sportuln befördert favorisiren, die ihre Autorität über die Lehrer erheben, ihnen in wahrhafftig geistlichen Sachen die Hände binden, sie von der Kirche independent und dem Collatori unterwürffig zu machen suchen, absonderlich in solchen Orten, wo man dergleichen Gewalt dem Collatoribus, nicht ohne unverwindliche Sachen der Gemeinde einräumen kan.

§. 65. Es ist ferner bekandt, daß das jus patronatus in Verkaufung derer Güter und fundorum mit in Anschlag gebracht wird. Aus was Ursachen? Weil es ein einträglich und ansehnliches Regale. Kommt es aber mit in Anschlag, so ist es auch eine Sache, quæ potest esse in commercio, und womit Handel und Wandel kan getrieben werden. Muß aber ein Käufer in Erkauffung liegender Gründe das jus patronatus sich theuer lassen anschlagen und bezahlen, so wird ihm auch erlaubt seyn, auf alle zulässige Weise und Wege dasselbe zu nutzen, und für Antretung einer Pfarr-Stelle ein Leidliches an Geld zu fordern. Weder der dans, noch der accipiens wird eine Simonie begehen, wie bereits oben gezeiget worden. Vielmehr wäre zu sagen, daß der, so für ein geistliches Amt Geld giebet, mit dem jure Romano zu reden in das crimen ambitus verfielen juxta l. 1. §. 1. ff. de ambitu. Allein nach dem l. 2. ff. de sollicit. sind alle diejenigen, so für Ertheilung eines solchen officii Geld geben, sicher und ausser Gefahr in gedachtes crimen zu verfallen. Denn obgleich die interpretes zwischen denen honorariis, so zum Nutzen der Republic und öffentlich gegeben werden, und zwischen denjenigen, so man einem heimlich verspricht, einen Unterschied machen, und das letztere ambitum nennen, so ist doch hiervon in den legibus nichts anzutreffen. Über dieses ist ex l. un. ff. de ambitu klar, daß wo der Kayser die Aemter vergiebt, die Gesetze de ambitu aufhören. Ja man kan gar mit Rechtsbeständigem Grunde sagen, daß heut zu Tage das crimen ambitus völlig cessirt, nachdem die ratio legis Romanæ, warum es damals so scharff verboten gewesen, gänzlich weggefallen. Daß man sich also weder für dem Popanze der Simonie, noch dem praxexte in das crimen ambitus zu verfallen, zu fürchten hat. Und den Fürsten, der sowol leges geben, als aufheben kan, gehen solche Dinge gar nichts an.

§. 66.

§. 66. Und haben die Theologi und Juristen, der Ehre des Predig-  
 Amts zu nahe zu treten, nicht gemeynet, da sie einen andern modum ein  
 Amt zu erlangen gebilliget, Carpz. Jurispr. Eccl. L. I. c. 42. so werde auch  
 alle Sorge bey Seite setzen, da ich sie animire, meiner Meynung zu folgen.  
 Was ist das für ein modus, möchten sie fragen? Dieser, wenn der Collator  
 spricht, du sollst diese und diese Stelle haben, wenn du des verstorbenen  
 Pfarrrens Wittib oder Tochter zum Weibe nimmst. Es ist ja bekandt,  
 daß dieser modus von vielen Theologis und Juristen defendiret wird. Un-  
 recht ist es wenigstens nicht, unter dergleichen condition einen zu vociren.  
 Von Seiten des vocandi fällt auch nichts bedenkliches vor, dieselbe zu ver-  
 werffen. Inzwischen hat doch der Herr Stryck in seinem tract. de jure li-  
 citi, sed non honesti cap. 3. S. 104. seqq. solches negiret, wobey erstlich die-  
 ses zu erinnern, daß er die quæstionem quis vocandus, nicht deutlich genug 2  
 quæstione quomodo vocandus unterschieden. Denn ob zwar nicht zu läugnen,  
 daß diese zwey Fragen bey einem eligendo beständig concurriren; so müssen  
 sie doch in Erörterung unserer Sache wohl unterschieden werden. Einmal  
 vor allemal ist gewiß, daß dieses die Sache nicht ausmacht, wenn ich sa-  
 ge, ein Lehrer solle erleuchtet, untadelhafft, ein Nachfolger Christi seyn, 2c.  
 Ich sage es auch; aber folget denn, daß derjenige, dem solche angeführte  
 Eigenschafften beywohnen, ohne weiteres Bedencken gleich solle und müs-  
 se erwehlet werden. Ich sage noch einmahl, es ist gut, wenn er diese Eigen-  
 schafft besitzet, wie er sie denn auch haben muß, wenn er anders ein  
 Christ seyn will. Allein hiebey bleibt augenscheinlich noch übrig die Fra-  
 ge, quomodo vocandus, und von dieser will ich noch etwas weniges han-  
 deln.

§. 67. Herr Stryck redet also l. c. nur bloß von der quæstione quis  
 vocandus, welches nicht ordentlich und deutlich genug ist. Zwar führt  
 er auch etwas weniges von dem modo vocandi an, wenn er spricht, modus  
 per matrimonium gelte nicht, weil es nicht anders heraus käme als  
 wenn er von der Person, die er heyrathet, vociret worden. Aber kan  
 man wohl sagen, daß wenn einer unter dergleichen conditione sine qua  
 non zur Stelle kommen, er von der Person vociret worden, die er heyrä-  
 thet? Ich sage nein. Denn sieht man die vocation, so ertheilt sie ja der  
 Collator, keinesweges aber das Weib. Wie wenn der Fürst sagte, wer  
 mein

mein Prodigier seyn will, der soll eine Peruque tragen? Wolten sie wohl behaupten, die Peruque hätte ihn vociret. Die condition qualificirt mir wohl die vocation, aber sie giebt nicht dieselbe. Der Fürst spricht ferner: Meine Pfarren sollen alle Landes-Kinder seyn, *conditio sine qua non*. Hat mich deswegen die Lands-Kindschafft vociret. So wenig die *conditio matrimonii* unbillig und unerlaubt; so wenig sind es auch diese und obige conditiones.

§. 68. Weiter hat Herr Stryck bey dem modo nichts zu erinnern, er redet auch meistentheils nur von der *habilität*, und meynet, bey Berufung eines Lehrers sey vornemlich auf die *habilität* der Person zu sehen, in dem modo aber, da das *matrimonium* die Haupt-condition und *causam sine qua non* ausmache, geschehe dieses nicht, führet auch einige Schrift-Stellen deßhalben an. Allein daß die *habilität* *primario* und hauptsächlich in einem *vocando* zu regardiren, leidet allerdings einen Abfall, ist auch in der ersten Kirchen allezeit so genommen worden. Bey denen damaligen Bischoffs-Wahlen wurden viele conditiones *sine quibus non* erfordert, es mußte einer ein *conterraneus*, non *spurius*, non *libertus*. *integer corpore*, non *neophytus* &c. seyn; (aus welchem letztern sonderlich zu ersehen, daß die Neulinge zu allen Zeiten vor verwerfflich geachtet worden,) daher man sich auch zu hüten, kein Neuling zu werden, sonst man sich an seiner Beförderung hinderlich fällt, man lasse es sein bey dem alten, angesehen die Alten allerdings auch keine Narren gewesen. Herr Stryck dörrfte sich zwar wenig an dieses Fehren, weil die meisten von obigen conditionen unter eine *habilität* dem Ansehen nach möchten können gebracht werden, doch den *neophytum* ausgenommen, wenn man die *habilität* nicht late und in *sensu juridico* nimmt. Denn die *conditio sine qua non* macht auch *ut habilis quis negetur*. Wenn die *a lege requisita habitas* fehlet, passiret nicht *pro habili late sumto*, ob er gleich sonst alle innerliche *qualitates* besitzt, die nur erfordert werden mögen. Und in diesem Verstande läufft der *modus* oder die *conditio vocationis*, und die *habilität*, welche nach dem Herrn Stryck hauptsächlich soll regardiret werden, auf eines hinaus. Man sieht aber wohl, daß er nur die *habilitatem internam*, nicht aber die *a lege requisitam* verstanden haben will, in  
wel

welchem Ansehen der neophytismus nicht darunter gehet. Aus seinem argumente könnte man also folgenden Schluß machen: Derjenige, der nicht hauptsächlich und allein wegen der innerlichen Gemüthsqualitäten, des Willens und Verstandes, vocirt wird, ist nicht pro legitime vocato zu achten. Nun sind die Doctores primitivæ ecclesiæ nicht bloß und allein deswegen vocirt worden; Also sind sie nicht legitime beruffen worden. Der minor wird dadurch bewiesen: Welcher sub conditione neophytismi &c. vociret wird, wird nicht primario der innerlichen habitât wegen beruffen. Nun sind die ministri primitivæ ecclesiæ &c. Also &c. Das würde aber eine entsetzliche Kühnheit seyn, wenn man denen patribus primitivæ ecclesiæ ihren rechtmäßigen Beruff wolte in Zweifel ziehen und anstreiten. Doch ich will die Sache im Grunde beleuchten, und nur kürzlich erinnern, daß unius rei plures causæ und conditiones seyn können. Es kan einer nemlich unter vielen conditionen, die allezusammen primariæ seyn können, vociret werden, so daß beydes habitus legalis, als auch interna primatum mit einander führen, woraus denn erscheinen dörfte, daß Herr Stryck mit seiner habitate interna allein, nicht fortkommet, daß daher alles, was er dasigen Orts wider andere conditiones anführet, billig vor unerheblich und ungegründet zu halten. Das versteht sich aber von selbst, daß die conditiones in se & sua natura nicht ungerecht und erlaubt seyn müssen, welches von der conditione matrimonii schwerlich zu sagen.

§. 69. Es beschweret sich zwar Herr Stryck tr. cit. §. 107. 108. cap. 3. daß hiedurch libertas matrimoniorum gehemmet und eingeschränckt würde, da doch alle matrimonia libera seyn solten. Allein man zeige mir in angeführtem Falle coactionem oder non libertatem. Alle matrimonia werden sub intentione quadam getroffen, ich meyne nicht die generales, als procreationem sobolis, evitacionem scortationis &c. sondern specielle. Nichts ist und geschiehet ohne raison; die indifferentia derer scholasticorum will heut zu Tage nicht recht mehr gelten. Ich würde ohne Noth weitläufftig werden, wenn ich zu zeigen mich aufhalten wolte, daß alle Menschen bey Erwehlung einer Person einen Bewegungs-Grund haben. Wolte man deshalb behaupten, die matrimonia wären nicht libera. Man mag dieses broadicon nehmen wie man will, so kommt nirgends viel heraus.

halte es für ein civilistisches inventum, das aus dem l. 14. c. de nuptiis gefolgert worden, und vielmehr von dem Falle zu verstehen, wenn einer sponsalia mit einer gehalten und hernach von selbigem wiederum abstehet, welches Jure Romano erlaubt war, dergestalt daß niemand nach selbigem Rechte konnte gezwungen werden, dergleichen sponsalia zu adimpliren, und aufs höchste, wenn er die promissionem sponsaliorum nicht halten wolte, amissionem arrhæ datæ vel dationem arrhæ acceptæ duplicatæ tragen mußte; Und auf diese principia Jur. Rom. läßt sich ad leg. adduclam: neque ab initio matrimonium contrahere, neque dissociatum te conciliare quisquam cogi potest, noch sohin antworten, quia matrimonia debent esse libera, außer diesem Falle aber, bleibt es eine ration, deren Erfinder kaum selbst gewußt, was er gesagt. Bey welcher remarque denn auch wohl verdient erinnert zu werden, wie finistre und ungereimt oft aus denen decisionibus juris Roman. brocardica oder principia eruiret werden. Die principia juris Roman. so sich auf der Römer mores gründen, und von denen unsrigen toto cælo unterschieden, können ja auf unsere juris principia, welche unsere mores oder Gewohnheiten zum Grunde haben, nicht recht wohl appliciret werden. Hierinnen haben fast alle commentatores und glossatores, auch die besten un- ausgenommen, verstoßen: Daher sind so viel abgeschmackte discrepantiæ sententiarum & opinionum entstanden, weil man nicht allezeit die conclusiones gegen die principia und rationes gehalten, und hernachmahls jene auf jura und mores appliciret, die von denen principiiis, rationibus & moribus der Römischen unterschieden. Dieses ist das Unthier, welches eine so greuliche Menge Ungeheuer in unsern Rechten ausgebrütet. Es fällt mir hierbey ein des Herrn Kestneri tract. de defectibus juris communis, in welchem er Probl. VIII. durch alle paragraphos eine grausame Menge mysteria jur. Roman. entdeckt zu haben vermeynet, welche meist alle würden verschwunden seyn, wenn er meine obige Erinnerung wohl erwogen. Die materie ist schön, daher wollen wir zur Lust den S. XI. welcher in die unter Händen gehabte Sache einschläget, für uns nehmen. Er spricht in selbigem, es wäre wider die puriora naturæ principia, daß ein Theil invita altera parte von denen sponsalibus recediren könnte. In Ansehung unserer principiorum, die wir aus dem Jure Canon. genommen, ist es wahr. Aber mein, haben denn die

Rö-



Römer die sponsalia und matrimonia so angesehen wie wir? Es opponirt also hier der Herr Kestner principia juris diversi, juri alteri diverso, welches denen regulis eines guten disputatoris zuwider. Wenn das anginge, so könnten alle Völker, die in moribus unendlich von einander unterschieden, ihre jura denen juribus anderer Völker opponiren, und sie dahero verwerffen und improbiren. Hieraus würde nichts als Verwirrung entstehen, und daß man endlich nicht wissen würde, wer recht oder unrecht hätte. Hierwider haben ad unum fere omnes nazorum Jur. Rom. collectores verstoßen. Denn wenn einer nazos Juris Rom. behaupten wolte, so solte er meines Erachtens zeigen, 1) daß diese oder jene decision in Ansehung der Zeit und denen Umständen derer Römischen Sitten wider die Regula der prudentia legislatoria gegeben worden, oder daß 2) dieses oder jenes lex mit denen principiis juris naturae streite, oder daß 3) es mit denen anderweitigen principiis juris Romani nicht cohaerire. Ohne diese cautelem wird er sich mit seiner Arbeit gleich denen andern zum Gelächter machen. Da nun die Römer die sponsalia nur fast als ein pactum nudum betrachtet, und ex nudo pacto, nach ihren principiis, keine actio statt hatte, so waren sie noch religieuz genug, daß sie einen, der von denen sponsalibus recediret, amissione arrhae datæ gestraffet. Wer wolte aber wohl behaupten, daß ein Volk denen sponsalibus der gleichen formam obligandi nicht geben könne, oder daß eine solche Gewohnheit und lex, wie gegenwärtige der Römer, wider das jus naturae lauffe, oder wider die prudentiam legislativam, oder daß es mit seinen andern principiis nicht cohaerire und zusammen hange. Die leges particulares einer jeden Republic können viel Sachen erlauben und verbieten, die das jus nat. in medio läßt als unverbotten. Hätte der Herr Kestner dieses wohl eingesehen, so würde er vielleicht mit dieser ganzen Arbeit, die in totum wider unsere jetzige remarquen verstoßt, zu Hause geblieben seyn, noch sich niemahls in Sinn kommen lassen, daß ex hoc capite es mysteria und nazos in Römischen Rechten gäbe.

§. 70. Damit aber Herr Struyf seinen Verweiffthümern von der Ungültigkeit der vocation sub conditione matrimonii, ein noch größeres pondus geben möge, so spricht er §. 96. 97. 98. Cap. 3. c. tr. ein minister ecclesiae solle fromm seyn, und darauf habe man sonderlich wohl zu sehen.

Wenn ich den Endzweck des Predig-Amtes betrachte, so finde, daß er fürnemlich in lehren und predigen und actus ministeriales verrichten, bestehe. Diesem zu Folge halte ich einen, der Gottes Wort nach dem rechten Verstande deutlich, nebst den Glaubens-Articuli seiner Religion, und denen daraus fließenden Lebens-Pflichten erklären kan, für tüchtig. Hat er diese Stücke wohl inne, so besitzt er alles, was zu seinem Amte erfordert wird. Aber wie sucht man nicht diesen Endzweck zu verdrehen, und schwagt viel von der Geschicklichkeit und Beschaffenheit eines Lehrers und Predigers. Und wie kan es anders seyn. Sind doch die Judicia von der Geschicklichkeit dieser Personen oft so discrepant als Himmel und Erden. Einer hält den für einen geschickten Lehrer, der in Kirchen-antiquitäten und philologicis wohl beschlagen, der andere den, der die Bibel wohl studiret, und etliche pia suspiria cum torsione capitis machen kan, wieder andere den, der die Kunst wohl versteht, geschickt über die Evangelia zu predigen, und die darinnen vorkommende Historien, so meist als Parabeln von dem HErrn Christo angeführet werden, und aufs höchste etliche moralia importiren, zum Zeit-Vertreib so lebhaft abzuschilttern, und die geringsten Umstände darinnen so zu erwiren vermag, als wenn die Sache geschehen und er sie selbst mit Augen gesehen hätte. Wenn er z. E. bey der Parabel vom reichen Manne zu erzehlen weiß, wieviel Speisen alle Tage auf seine Tafel kommen, was für Couleuren der Kleider und Sammete er getragen, was für Bier und Wein da getruncken und gesoffen worden, wie man getantz und gesprungen, nicht anders als wenn er die Kuchel-Zettul gelesen, und Hofmeister bey ihme gewesen, noch andere den, der in den Predigten braf moralisiren und denen Leuten ins Herze sehen kan. Hätte man rechte Concepte von der Sache, so würde man nicht so varie raisonniren. Als einer einst um eines gewissen Pfarrers Tochter anhielte, und sie auch endlich bekam, gleichwohl aber beschuldiget wurde, daß er seine Pfarthey erkauffet, (welches man für ein großes crimen auslegte,) auf Universitäten etwas übel gelebet und nicht viel mit zu Hause gebracht; so stund man wohl anfangs ein bißgen mit der Nichtigkeit an. Weil man aber gerne die Tochter loß seyn, gleichwohl aber die Ehebande nicht haben wolte, als wenn man dieselbe nicht besser gemust anzubringen, so ergrieff man ein besonderes expedienz. Man streuete allenthalben aus, der Mensch habe endlich noch seine Geschicklichkeit, Geld habe er nicht für die Pfarthey geze-

gegeben, zu dem liederlichen Leben wäre er auf hohen Schulen verführt worden, für sich selbst hätte er niemahls grosse Neigung dazu von Natur gehabt, man hob alles von ihm ab und auf seine gewesene Cameraden. Da lernet ich, wie die gröbsten Laster könten entschuldiget werden, und wie die Menschen aus Menschen sich machten was sie wolten, nachdem sie bey denselben ihren Vortheil zu finden vermeynen oder nicht, aus keinem andern Grunde, als der Eigenliebe, welche sich aus allem alles macht, und in den abgeschmacktesten Dingen ihr Vergnügen findet, und sie auch wieder fahren läßt, wenn sie aus Ueberdruß unbeständig, und wieder begierig wird etwas zu haben, daß ihr keines vortheilhaftig ist, sondern nachdem sie deshalb strebet, weil sie es haben will. Wenn einer nur halbwege sich einer grossen Freundschaft zu rühmen hat, mit den Pfarr-Töchtern amabiles & applicabiles conversationes führen, und ihnen Hoffnung machen kan sie zu heyrathen, so weiß man die gröbsten Ignoranten zu portiren, bey dem hochweisen Pöbel in groß Ansehen zu bringen, auch allen Einwendungen, die man gegen seine Person machen kan, aufs beste zu begegnen. Spricht etwan der gemeine Kuff, er sey noch zu jung, so antwortet man, Jeremias und des HErrn Christi Vorläuffer finds auch gewesen: Ist er noch ein Dube, Daniel war auch noch ein Dube, da er die Aeltisten verdammt. Ist er ein ungelehrter Simpel, die Apostel sind auch in keine Schule gangen. Ist er unberedt, stockt er zuweilen, Aaron muste Moses Dolmetscher seyn. Ist er ein Hurenjäger, Oseas hat auch auf Befehl Gottes eine Hure geheyrathet. Ist er ein Narr, Gott hat beschlossen, durch Thorheit selig zu machen, die glauben. Ist er ein Kämpffer, Renommist gewesen, und hat ein Paar Schmarren mit von der hohen Schule gebracht, Petrus hat auch mit dem Schwerdt drein geschlagen. Ist er ein Säufer, hat man doch den HErrn auch also gescholten. Ist er ein Unächter, in der ersten Kirche sind das die geschicktesten Leute gewesen.

§. 71. Doch auf die Sache zu antworten, so kan ich nicht unerinnert lassen, daß ie die Geschicklichkeit eines Lehrers die Frömmigkeit hauptsächlich nicht ingrediret. Sie belieben mich nur recht zu fassen. Die Frömmigkeit muß er als ein Christ haben: als Lehrer ist sein Amt lehren, predigen, vermahnen, straffen. Er hat keine besondere officia  
pieta-

pietatis, die andere Christen nicht haben solten, seine officia sind mit allen andern Christen gemein. Ein Civis ist ein rechter guter Mann, wenn er der Frömmigkeit zugethan; weil aber in einem Cive vornemlich nur Dis zu halten erfordert wird, was er mit seinem principe pacificiret, so ist wohl gut, wenn er dabei fromm ist, allein er hört deswegen nicht auf, ein Civis zu seyn, wenn er nicht fromm ist. Dahin gehen seine pacta nicht. So ist auch mit denen Lehrern und Predigern. Er kan deswegen doch lehren, wenn er gleich nicht der wahren Frömmigkeit ergeben.

§. 72. Herr Stryck objicirt, ein impius verstehe die heil. Schrift in sensu spiritali nicht, weil ihm die Erleuchtung abgehe. Es ist dieses eine bekandte Controvers, so heut zu Tage mehr als zu viel auch noch erst neu-lich ventiliret worden. Man allegiret pro und contra Schriftstellen. Meine Meynung ist nicht, mich in diese Sache zu mischen; Doch kan eben nicht ausfündig machen, warum ein non reginitus die völlige oeconomiam divinam nicht einsehen und verstehen solte. Herr Stryck wendet §. 69. cap. 3. cit. tr. aus 1. Cor. 2. 14. ein, homo impius non percipit, quae sunt Spiritus. Ich antworte, wenn das percipere von dem Verstande prædicirt wird, so ist es wider die Erfahrung, indem ja ein solcher alles, was zum rechten geistlichen Verstande der Schrift erfordert wird, von einem frommen und erleuchteten Lehrer gehört haben kan, oder auch selbst einst illuminatus gewesen, doch aus der Gnade gefallen sey. Nimmt man aber das percipere de perceptione voluntatis, so gebe es zu, weil gewiß, daß ein irrogenitus nicht alles so zu Herzen nimmt, was der Geist Gottes lehret, auch nicht darnach thut. Doch was schadet dieses unsrer Sache. Damit ich aber meine Meynung entdecke, so dünckt mich, der ganze Streit gründet sich eines theils auf die hypothelin, als wenn per illuminationem ein Licht in unserm Verstande eingegossen würde, dadurch man alles desto besser verstehen könne. Allein das ist meines weniges Erachtens falsch. Die Erleuchtung gehet auf das Herz, daß es selbiges dem Glauben gehorsam und unterwürffig mache. Wäre das erste, so müsten alle diejenige, so zu einer Zeit erleuchtet worden, in geistlichen Dingen gleiche Erkenntniß überkommen, welches doch nicht ist, weil der Verstand bey allen Menschen eine facultas sibi repræsentandi possibilia oder nexus veritatum ist. Die scharffe und geistliche  
Einsicht

Einsicht in GOTTES Wort bekommt einer aus fleißiger Lesung und Ausübung desselben, denn obgleich die Wahrheit leicht erkannt wird, so ist diese Erkenntniß doch nicht so lebendig, wenn sie noch mit præjudiciis voluntatis umgehen. Je mehr aber dieselben durch fleißige Ausübung weggeschafft werden, je mehr wächst die lebendige Erkenntniß. Deswegen aber folget nicht, daß ein impius sein Amt, so in Lehren, Predigen u. bestehet, nicht recht verwalten, noch die Schrift recht geistlich erklären könne.

§. 73. Sie möchten, wieder auf die Sache zu kommen, vielleicht sagen, sie wolten sich endlich noch wohl zufrieden geben, und obige modos vocandi sub conditionibus adductis noch so passiren lassen, wenn ein ausdrücklicher Befehl von dem Fürsten verhanden; wenn aber dieser manquire, so gäbe man das Geld nur seinen Bedienten, um sich dadurch einen Weg zum Amte zu bahnen. Wie stehe es aber alsdenn? Ich antworte, es ist nicht allein die Vermuthung, daß was die ministri thun, principis consensu geschehe, wenn es zumahl diejenigen thun, die das meiste zu sprechen haben, und sters um ihn sind; sondern es ist auch Rechtens, und bey allen DD. ausgemacht, quod factum ministri censetur factum ipsius principis esse, Oliv. Razza decis. Rot. Rom. 1188. n. 3. l. I. ff. d. offic. proc. Cæsar. max. conl. 34. n. 23. & part. 3. dec. 229. n. 6. Mitthin da der Fürst circa omnia & singula facta nicht allemahl gleich mit sanctionen und decreten heraus plagen kan, auch vieler Ursachen halber nicht allemahl darff, so werden dergleichen actus ad interim denen ministris zu besorgen überlassen. Es thut also der Sache gar nichts, wenn sie inzwischen für ihre Bemühungen etwas sich geben lassen, wofern sie nur sonst mit auf die zu einem solchen Lehrer erforderlichen requisita sehen, und nicht promiscue nehmen, er mag geschickt seyn oder nicht. Denn weil niemand ein jus quæsitum zu einer solchen Bedienung sich zuzuschreiben hat, noch der Nächste beleidiget wird, wenn man alle Mittel hervor sucht, sich vor dem andern ins Amt zu schwingen; so ist nichts, was hindere, daß man nicht suchen dürffe, sich durch allerhand erlaubte Wege und recommendationes den Weg darzu gebähnter zu machen. Tadelst es doch niemand, wenn man sich durch gute Freunde bey denen recommendiren läßt, welche das jus vocandi haben. Es dürfften aber alle persönlliche

fönliche recommendationes sich schwer entschuldigen lassen, wenn das nicht erlaubt wäre, mich selbst quocunque modo zu recommendiren, nur daß es nicht mit Verkleinerung seines Nächsten geschehe. Man würde der Sache zu viel thun, wenn man es corruptiones nennte, angesehen niemand ein jus quaesitum zu einer Stelle, mithin sich auch nicht zu beschweren hat, falls der andere sich besser prospiciet. Anders verhält sich die Sache, wenn unter zweyen litigantibus Recht und Gerechtigkeit zu administriren, denn alsdenn würde es eine corruption seyn, wenn der Richter sich Geld geben liesse, um einem zu favorisiren. Von gegenwärtigem Falle aber läßt sich dergleichen nicht sagen.

S. 74. Die Menschen sind selten so beschaffen, daß sie allen und ieden, zu allen Zeiten und Orten, und in allen Stücken vollkommen solten anständig seyn, wenn auch weiter keine Ursache deshalb wäre, als ein gewisser degout, den man in einem subjecto findet; daher müssen solche Leute durch persönliche recommendationes suchen durchzudringen. Oft geschieht es auch, daß der Collator eine gute Meynung hat, dieses oder jenes geschicktes subjectum zu erwehlen, er trauct aber seinem judicio nicht, wie es gar oft zu geschehen pfleget, daß man in wichtigen Sachen, die durch eine Beurtheilungs-Krafft auszumachen, ein Mißtrauen in sich setzt, da man doch sonst ordinaire in diesem Stücke sich allezeit mehr zu trauct als man vermag, und man insgemein wohl höret, daß sich die Menschen über ihr Gedächtniß beschweren, aber selten oder fast niemahls über das judicium. Da kommt nun viel auf recommendationes an, wider welche fast eben so viel zu erinnern seyn dörfte, als wider irgend einen modum. Die recommendation hält insgemein auf unsre favoriten, sie mögen im übrigen beschaffen seyn wie sie wollen. Es muß einer der Welt und seinen Leidenschafften sehr abgesagt haben, der in solchen Fällen nicht seine Bluts- oder Gemüths-Freunde vor andern recommendiren solte. Einige Douceurs und das Cour machen, sind oft zulänglich genug, recommendationes auszuwirken, für andern, denen sonst weiter nichts auszusagen, und die weder an Gelahrheit noch an exemplarischen Leben iemand was nachgeben, aus der Ursache, daß wir die insgemein zu fördern und zu loben pflegen, die uns verehren und unsern passionen schmeicheln.



was mittheilen, aber nicht ehender als bis man die vocation erhalten. Denn alsdenn sey es ein Deo gratias für gehabte Mithwaltung und gründig geführtes Wohlwollen, keinesweges aber ein contractus emtionis & venditionis, oder innominatus do ut facias, weil es post implementum geschähe, und nur ein honorarium sey. Diese limitation läßt sich wohl hören bey Leuten, die aus allen Thun und Lassen ihrer Lehrer Geheimnisse machen, und nicht untersuchen was gesagt wird. Sonst aber wenn man diese decision untersucht, so findet man, daß sie ein blosses Spiegelschelten. Denn ob ich rem ante oder post impletum contractum gebe, wenn es nur hoc intuitu gegeben wird, damit das facias erfolge (do ut facias) so laufft es auf eines hinaus. Denn wenn geben und nehmen simpliciter unzulässig wäre, so würde es dieses glaucoma nicht legitimiren. Allein es pflegt heut zu Tage so zu ergehen. Die Namen der Sachen verändert man, und die Sachen behält man doch selbst gerne. Jener Juriste sagte einmals, die ganze Welt würde durch die vier contractus regieret, die man unbenahmte oder innominatos nennet, weil sie nicht wie die andern eigentliche Namen haben. (Ein artiges Schicksal für dieselben, daß sie aller Welt bekandt, doch jedermann sie bey ihren eigentlichen Namen zu nennen, Bedencken trägt!) Sie heißen neml. 1) do ut des, ich gebe auf daß du gebest; 2) do ut facias, ich gebe, auf daß du etwas dagegen thun mögest; 3) facio ut des, ich thue oder mache etwas, damit du mir was gebest; 4) facio ut facias, ich thue etwas, damit du mir auch etwas thun oder erzeigen mögest. Also ist es hier auch beschaffen, die Sache selbst behält man, aber von dem Namen der Sache will man nichts wissen.

S. 77. Sie möchten aber noch zuletzt sagen und einwenden: Mein! wie will ein solcher Mensch, der, um die Pfarrtheu zu erhalten, Geld gegeben, mit gutem Gewissen sagen können, ich als ein ordentlicher und berufener Diener zc. Ist kein modus so nothwendig und so legalisch, daß der Fürst nicht einen andern beliebiger maßsen einführen könne, so wird derjenige legitime vocatus seyn, der nach dem von dem Fürsten vorgeschriebenen modo vociret worden. Es ist hier billig wie mit der mode zu halten. Kein unveränderlicher gesetzter habit ist von GOTT geboten; diejenige mode als die eingeführet wird,



wird, und die darauf folget auch die ordinaire und so fort. Eben so ist es auch mit dem modo vocandi beschaffen. Ueberdem hilfft auch zu richtiger Verwaltung eines Amtes nichts, ob einer auf diese oder eine andere Weise darzu gelanget. Denn wenn einer auf die vermeynte noch so richtige Weise ins Amt gekommen, und wartete es nicht treulich ab, was würde ihm alsdenn sein überrechtmäßiger Beruff helfen? Wäre er aber, wie man spöttischer Weise zu reden pfleget, per casus obliquos darzu gelanget, verrichtete aber dasselbe mit Treu und Redlichkeit, so würde es ihm doch keinen Uebelstand machen. Denn nicht der Beruff, sonder das verursacht, daß ein Prediger verdienet gelobet oder getadelt zu werden, wenn er seinem Amte wohl oder übel vorsehet.

§. 78. Finaliter ist noch die Frage zu erwtern übrig, was ein patronus oder Collator wohl für eine action anzustellen habe, wenn der vocatus sein Wort nicht hält, und die promissionem nicht adimpliret? Meinem Erachten nach würde ein solcher undankbarer Mensch gar mit verschiedenen actionen können compelliret werden. Wie wenn er die conditionem ex moribus anstellte? Ich hielte die Beste wäre die actio praescriptis verbis; allein weil diese nur einseitig ist, so scheint sie auch nicht die Beste zu seyn. Denn wenn etwan der patronus das Gebot gethan, und v. g. gesagt, ich will dich beruffen, wenn du so und so viel giebest; so fände keine actio statt nach dem l. G. §. 3. ff. d. §. V. obwol ex l. 15. h. t. eine actio scheint zugestanden zu werden. Besser giebet die actio ex art. do ut facias Platz, woraus denn erhellen möchte, daß selbst jur. civili mehr zugelassen ad dandum sich zu offeriren, quam ad faciendum, ut detur. Eigentlich aber zu reden, würde in hoc casu, weil heut zu Tage ex quolibet pacto eine efficax actio statt hat, actio ex stipulatu oder gar in factum anzustellen seyn. Doch wir wollen diese Sorgfalt, welche actio zu erwelen, denenjenigen überlassen, die sie nöthig haben möchten, und nur noch eine Frage, ob nemlich der Collator seiner Seits die Investitur oder traditionem ob non secutum in plementum versagen könne? für uns nehmen. Ich wolte darauf nequendo antworten, dem patrono aber im Gegentheil die executivische Klage contra adimplere nolentem anrathen und damit beschließen. Dieser wären also meine Gedanken über die von Ihnen mit proponirte

Frage. Aus allem, was ich angeführet, werden sie augenscheinlich  
 ersehen, daß ich die Sache nach meiner gewöhnlichen Aufrichtigkeit, oh-  
 ne irgend was zu verhehlen, wie sie von mir eingesehen worden, abge-  
 handelt. Ich habe zwar vieles über diese materie gesagt, und vielleicht  
 mehr als ihnen mag lieb seyn, aber doch noch nicht alles. Ich habe  
 mich mit Fleiß derjenigen Redens-Arten enthalten, die ihnen hätten  
 mögen scheinen zu outrageants zu seyn, im Grunde aber zum Beweis-  
 thum der Sache nichts würden beygetragen haben. Die res facti wer-  
 den hoffentlich ihre Richtigkeit haben, und die beygebrachten Beweis-  
 Gründe ohne einiges sophisma vorgetragen worden seyn. Mit einem  
 Worte, ihnen zu Liebe habe alles gethan, was in meinen Kräfften ge-  
 standen. Davor begehre weiter nichts mehr, als daß sie meine Ge-  
 danken unpartheyisch untersuchen, und nach diesem mir zeigen, wo  
 ich geirret, oder mit mir eins bleiben, wo sie befinden, daß die Wahrheit  
 auf meiner Seite. Ich hoffe dieses von ihrer honetete, und bin

Monfieur

& très-particulier Amy

votre

N. N.

MC



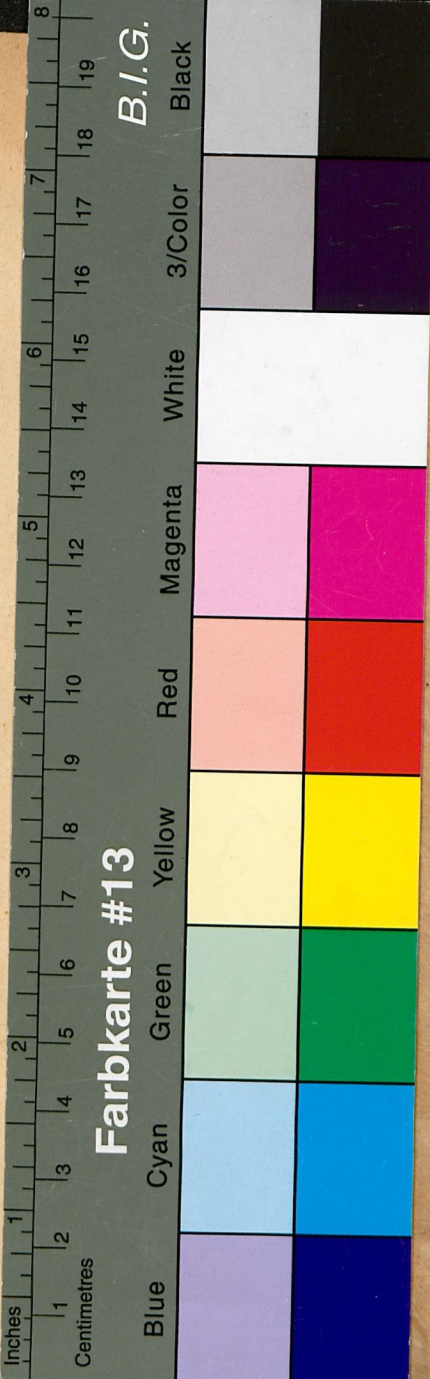


Mr 2420<sup>e</sup>

S







B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

4.3

C. 8. Num. 12

Hend = Schreiben  
Eines

ACADEMISCHEN FREUNDES,  
An einen aufferhalb der Academie sich  
aufhaltenden Freund,  
Beressend

P. 262,

Das Recht

Eines  
Protestantischen Fürstens

In  
Einführung  
Eines

Kr 2420

MODI VOCANDI

Zum  
Predig = Amt.

EDERM, bey Peter Marteau, Anno 1724.

